

INTERPELLATIONSBEANTWORTUNG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZUR PRÄMIENVERBILLIGUNG

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme am:	

Nr. 60/2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Anlass	5
2. Entwicklung der Prämienverbilligung.....	14
3. Auswirkungen veränderter Parameter.....	18
3.1 Das Berechnungsmodell.....	18
3.2 Anzahl Haushalte.....	20
3.3 Anzahl anspruchsberechtigter Haushalte	21
3.4 Nutzungsquote	26
3.5 Erwerbsspendum.....	27
3.6 Kostenbeteiligung.....	29
4. Beantwortung der Fragen.....	31
5. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten	59
5.1 Koordination mit anderen Sozialleistungen.....	59
5.2 Junge Erwachsene unter 25 Jahren.....	60
5.3 Stetiger Subventionssatz	61
5.4 Zusatzversicherungen	65
5.5 Auszahlungsmodalitäten	66
II. ANTRAG DER REGIERUNG	67

ZUSAMMENFASSUNG

Am 4. Juni 2018 haben die Abgeordneten Günter Vogt, Manfred Kaufmann, Christoph Wenaweser, Frank Konrad, Gunilla Marxer Kranz, Violanda Lanter-Koller, Mario Wohlwend und Thomas Vogt die Interpellation zur Prämienverbilligung eingereicht. Die Interpellanten stellen diverse Fragen im Zusammenhang mit der Prämienverbilligung und stellen Änderungen zur Diskussion, mit denen die Prämienverbilligung ausgeweitet werden kann zu höheren Einkommen und höheren Subventionssätzen. Zudem stellen sie diverse Fragen zu einer alternativen Klassifizierung der Anspruchsgruppen sowie zur Berücksichtigung der Haushaltsgrösse im Bereich der Prämienverbilligung.

Anhand eines Berechnungsmodells, dem Daten aus Steuererklärungen zugrunde liegen, simuliert die Regierung die Auswirkungen der quantitativ vorgeschlagenen Veränderungen und macht weitere Vorschläge zu möglichen Verbesserungen im Bereich der Prämienverbilligung. Konkret stellt die Regierung einen Anspruch der 20 bis 24-Jährigen zur Diskussion, der unabhängig vom Unterhaltsanspruch an die Eltern ist. Damit könnten junge Erwachsene in Ausbildung und deren Eltern entlastet werden. Eine weitere von der Regierung zur Diskussion gestellte Änderung betrifft den Ersatz der sprunghaften Veränderung des Subventionssatzes bei definierten Erwerbsgrenzen durch eine verstetigte Ausgestaltung, um zu vermeiden, dass wenige Franken Unterschied im Erwerb grosse Auswirkungen auf den Subventionsbetrag haben können.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft

BETROFFENE STELLEN

Amt für Soziale Dienste

Vaduz, 7. Mai 2019

LNR 2019-609

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Interpellationsbeantwortung zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. ANLASS

Am 4. Juni 2018 haben die Abgeordneten Günter Vogt, Manfred Kaufmann, Christoph Wenaweser, Frank Konrad, Gunilla Marxer Kranz, Violanda Lanter-Koller, Mario Wohlwend und Thomas Vogt die Interpellation zur Prämienverbilligung mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Gestützt auf Art. 45 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten der Vaterländischen Union eine Interpellation zur Prämienverbilligung ein, um auf der Basis von Zahlen und Fakten beurteilen zu können, wie sich die Situation ein Jahr nach In-Kraft-Treten des revidierten Krankenversicherungsgesetzes darstellt und welche Kosten eine Ausweitung der Prämienverbilligung zugunsten einkommensschwacher Versicherter nach sich ziehen würde.

1. *Bei der Prämienverbilligung wurde im BuA 2015/24 mit Netto-Mehrkosten von CHF 0.3 Mio. gerechnet. Auf der einen Seite sollte die Prämienverbilligung von der Entlastung der Prämie durch die höhere Kostenbeteiligung im Umfang von CHF -0.4 Mio. profitieren. Auf der anderen Seite wurden Mehrkosten durch die Förderung der Kostenbeteiligung an Gesundheitsleistungen in Höhe von CHF 0.6 Mio. sowie durch die Erhöhung der Einkommensgrenze für Paare (CHF 0.1 Mio.) einkalkuliert. Wie war die tatsächliche Entwicklung seit 2013? Haben sich die Erwartungen für 2017 in Bezug auf die Ausgaben in den Bereichen Prämienverbilligung und Förderung der Kostenbeteiligung bestätigt? Welche Auswirkung hatte die Steueramnestie?*

2. *Wie viele alleinstehende/alleinerziehende Personen und wie viele Ehepaare/Lebenspartner, aufgeteilt nach Haushaltsgrösse, kamen im 2017 in den Genuss von Prämienverbilligungen, und zwar*
 - a) *in der ersten Erwerbskategorie (bis CHF 30'000 für Alleinstehende/Alleinerziehende und bis CHF 42'000 für Ehepaare/Lebenspartner),*

 - b) *in der zweiten Erwerbskategorie (CHF 30'001 bis 45'000 für Alleinstehende/Alleinerziehende und CHF 42'001 – 57'000 für Ehepaare/Lebenspartner) und*

 - c) *gesamthaft über beide Erwerbskategorien?*

Wie gross war der Anteil der Rentnerinnen und Rentner in den unter a) und b) beschriebenen vier Gruppen?

3. *Wie entwickelten sich die Förderbeiträge 2017 im Vergleich zu den Vorjahren ab 2013 für die Prämienverbilligung, in deren Rahmen seit 2017 nun auch die Kostenbeteiligung unterstützt wird, für die unter Frage 2 a) und b)*

genannten Gruppen (aufgeteilt nach Erwerbstätigen und Rentnerinnen/Rentnern)?

4. Auf wie hoch schätzt bei den unter Frage 2 a) und b) genannten Gruppen die Regierung die «Dunkelziffer» der Personen, die keine Prämienverbilligung beantragt haben, aber ermittelt auf der Basis der Steuerdaten anspruchsberechtigt gewesen wären? Sind Unterschiede zwischen Berufstätigen und Rentnern zu erkennen? Was sind aus Sicht der Regierung die Gründe für diese «Dunkelziffer»?
5. Bei wie vielen Alleinstehenden/Alleinerziehenden und Ehepaaren/Lebenspartnern, aufgeteilt nach Erwerbstätigen und Rentnern, wurde die Prämienverbilligung als Rückvergütung für ausgerichtete wirtschaftliche Sozialhilfe ans ASD überwiesen und wie hoch war dieser Betrag?
6. Macht es Sinn, Alleinerziehende, bei denen es sich um Mehrpersonenhaushalte handelt, neu der Gruppe Ehepaare/Lebenspartner zuzuordnen, da es sich hier ebenfalls um einen Mehrpersonenhaushalt handelt und gerade Alleinerziehende diversen Zusatzbelastungen ausgesetzt sind? Wie viele Haushalte würde dies betreffen? Was wäre die Kostenfolge in den Bereichen Prämienverbilligung und Förderung der Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen?
7. Wenn der eigene Erwerb nicht ausreicht, bedeutet es für viele Menschen auch eine Erniedrigung, Anträge beim Sozialamt zu stellen. Dies gilt für Rentnerinnen und Rentner, die das ganze Leben gearbeitet haben, aber über nur sehr niedrige Einkünfte aus der AHV und der Pensionskasse verfügen. Dies gilt auch für Berufstätige, bei denen der Erwerb nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Wie könnte eine automatische Vergütung aussehen, sodass seitens der einkommensschwachen Versicherten,

welche oft auch mit administrativen Formularen Mühe haben, keine Anträge mehr zu verfassen wären? Die zur Bemessung der Prämienverbilligung notwendigen Informationen stehen dem Staat beispielsweise über den Weg der Steuererklärung zur Verfügung. Dies könnte gerade zu einer Verbesserung der Situation bei den Schwächsten führen.

8. *Gerade Menschen im unteren Einkommenssegment haben Mühe, die Krankenkassenprämien zu bezahlen. Aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen ist Geringverdienern eine Teilhabe an der Gesellschaft nur erschwert möglich, da Kontakte mit anderen meist auch einen finanziellen Zusatzaufwand bedeuten. Welche Auswirkungen nach Gruppen hätte eine Anpassung des Prämienverbilligungssystems auf die Anzahl geförderter Personen und auf die Kosten für den Staat nach folgenden Kriterien, wobei Alleinerziehende je nach Beantwortung von Frage 6 entsprechend zuzuordnen wären:*

- a) *Konsequente Anwendung des Zuschlagsfaktors von 0.4, um den sich die Einkommensgrenze bei Verheirateten und in Partnerschaft lebenden Personen erhöht, sowie Anhebung der Subventionssätze für die Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen auf das Niveau der Prämienverbilligung :*

	Massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämienverbil- ligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen
Für Alleinstehende	0-30'000	60%
	30'001-45'000	40%
Für Ehepaare/ Lebenspartner/	0-42'000	60%
	42'001-63'000	40%

- b) *Zusätzliche Erhöhung der Einkommensgrenzen von heute CHF 45'000 (Alleinstehende) bzw. 57'000 (Ehepaare/Lebenspartner) auf CHF 55'000 (Alleinstehende) bzw. 40% höher auf CHF 77'000 (Ehepaare/Lebenspartner):*

	Massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämienvverbiligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen
Für Alleinstehende	0-35'000	60%
	35'001-55'000	40%
Für Ehepaare/ Lebenspartner/	0-49'000	60%
	49'001-77'000	40%

- c) *Erhöhung der Einkommensgrenzen von heute CHF 45'000 (Alleinstehende) bzw. 57'000 (Ehepaare/Lebenspartner) auf CHF 51'000 (Alleinstehende) bzw. 40% höher auf 71'400 (Ehepaare/Lebenspartner), Bildung von drei Erwerbsgruppen und Erhöhung des Subventionssatzes in der untersten Erwerbsgruppe auf 80% für Prämienvverbiligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen gemäss folgender Systematik.*

	Massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämienvverbiligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen
Für Alleinstehende	0-35'000	80%
	35'001-43'000	60%
	43'001-51'000	40%
Für Ehepaare/ Lebenspartner	0-49'000	80%
	49'001-60'200	60%
	60'201-71'400	40%

- d) Analog c) jedoch mit Erhöhung der Einkommensgrenze von heute CHF 45'000 (Alleinstehende) bzw. 57'000 (Ehepaare/Lebenspartner) auf CHF 55'000 (Alleinstehende) bzw. 40% höher auf CHF 77'000 (Ehepaare/Lebenspartner):

	Massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämienverbilligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen
Für Alleinstehende	0-35'000	80%
	35'001-45'000	60%
	45'001-55'000	40%
Für Ehepaare/ Lebenspartner/ Alleinerziehende	0-49'000	80%
	49'001-63'000	60%
	63'001-77'000	40%

9. Wie sieht bei den Fragen a) bis d) in den verschiedenen Erwerbsgruppen die Verteilung der Haushaltsgrössen aus?
10. Würde es Sinn machen, zusätzlich die Erwerbsgruppen von der Haushaltsgrösse abhängig zu machen, auch wenn Kinder prämienbefreit sind und Familien mit unterhaltsabhängigen Kindern Mietbeiträge erhalten?
11. Sieht die Regierung andere Möglichkeiten, eine Entlastung bei den einkommensschwachen Versicherten zu erzielen und diese dadurch zu stärken?
12. Das Land Liechtenstein richtet mit Prämienverbilligung, Kindergeld, Mietbeihilfe, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe verschiedene Sozialleistungen aus. Mit der Eingliederung von Prämienverbilligung und Mietbeihilfe im Herbst 2017 ins Amt für Soziale Dienste wurden neben der wirtschaftlichen Sozialhilfe zwei wichtige Förderungen unter das gleiche Dach gebracht. Konnten hier, trotz der kurzen Zeit, bereits erste Erkenntnisse erzielt werden? Ist eine Abstimmung der verschiedenen Systeme geplant? Wenn ja, welche? Ist dies auch in Abstimmung mit der AHV/IV und den Er-

gänzungsleistungen geplant? Sind Verbesserungen und optimalere Förderungen für einkommensschwache Personen angedacht?

13. *Nach 1997 erschien 2008 der zweite Armutsbericht für Liechtenstein. Wann ist mit dem dritten Armutsbericht zu rechnen (Siehe dazu auch Interpellation zur finanziellen Situation im Rentenalter)?*

Begründung

Die KVG-Revision (BuA 2015/24 und BuA2015/91) fokussierte das finanzielle Engagement des Staates auf eine zielgerichtete Unterstützung in jenen Bereichen, in denen die Menschen notwendige Gesundheitsleistungen aus eigener Kraft nur schwer finanzieren können. Die VU hat sich bereits in der Vernehmlassung in Bezug auf die einkommensschwachen Versicherten positioniert und sich für eine Überarbeitung der Prämienverbilligung und eine Anpassung der Einkommensgrenzen ausgesprochen, um Härtefälle zu vermeiden.

Die Anpassung der neuen Prämienverbilligungssystematik ist per 1.1.2017 in Kraft getreten, womit erste Erfahrungswerte mit der angepassten Systematik vorliegen. Um zeitnah reagieren zu können, ist eine Auswertung der gemachten Erfahrungen notwendig.

Gleichzeitig zeigt sich, dass im sozialen Bereich die Aufwendungen und somit die Not der einkommensschwachen Bevölkerung stark gestiegen sind. Dies ist auch dem Rechenschaftsbericht 2017 der Regierung unter dem Berichtsteil des Ministeriums für Gesellschaft dem Abschnitt des Amtes für Soziale Dienste (ASD) zu entnehmen. In der wirtschaftlichen Sozialhilfe stiegen die Kosten auf CHF 7.8 Mio. (+8.5% im Vergleich zum Vorjahr) und in der Einzelfallhilfe der Kinder- und Jugendhilfe auf CHF 3.2 Mio. (hier um sage und schreibe +71%). Diese Entwicklung wurde auch an der Mitgliederversammlung der Caritas Liechtenstein bestätigt, welche im 2017 einen wachsenden Spendenbedarf für Menschen in Not in Liech-

tenstein hatte. Diese Ergebnisse legen nahe, dass sich auch im Einkommensbereich über dem Existenzminimum die Situation für die einkommensschwache Bevölkerung zugespitzt hat. Dies zeigen auch die nachfolgenden beiden Beispiele:

Beispiel 1

Eine Familie mit zwei Kindern und einem Bruttoerwerb von CHF 60'000 verfügte gemäss Steuerstatistik 2016 im Jahr 2015 über einen steuerbaren Erwerb von ca. CHF 20'000. Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht nicht. Mit dem Kindergeld und der Mietbeihilfe (welche beide in diesem Betrag noch nicht berücksichtigt sind) und unter der Annahme, dass mit dem Kinderabzug von je CHF 9'000 die jährlichen Aufwendungen für Kinder gedeckt sind, erhöht sich der der Familie für Miete und Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehende Betrag auf ca. CHF 35'000. Bei einer angenommenen Miete von CHF 1'700 inkl. Nebenkosten stehen den Eltern für Nahrung, Kleidung, Familie, Strom sowie Anschaffungen Mobiliar und Mobilität noch rund ca. CHF 14'600 zur Verfügung bzw. ca. CHF 1'220 pro Monat oder ca. CHF 40.- pro Tag. Ist das Einkommen leicht höher, reduziert sich der Betrag für die Mietbeihilfe. Dann stehen der Familie monatlich noch ca. CHF 1'100 bzw. pro Tag ca. CHF 37 zur Verfügung.

Beispiel 2

Bei einer analogen Familie mit einem Bruttoerwerb von CHF 70'000 stehen den Eltern für Nahrung, Kleidung, Familie, Strom sowie Anschaffungen Mobiliar und Mobilität rund CHF 21'000 zur Verfügung, bzw. CHF 1'750 pro Monat oder CHF 58.- pro Tag. Bei einem leicht höheren Bruttoerwerb sinkt der zur Verfügung stehende Betrag durch den Wegfall der Mietbeihilfe auf CHF 1'480 pro Monat oder auf CHF 49.- pro Tag. Mit diesen Beträgen ist eine gesunde Teilhabe an der Gesellschaft in Frage gestellt.

Gemäss BuA 2015/24 leistete der Staat 2013 insgesamt Beiträge von CHF 92.7 Mio. Davon entfielen lediglich CHF 6.7 Mio. direkt auf die Prämienverbilligung einkommensschwacher Versicherte. Indirekt hatten Einkommensschwache auch Anteil an den allen Versicherten zukommenden Beiträgen. Um jedoch gerade für die einkommensschwache Bevölkerung eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und eine soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, bedarf es einer Prüfung der Entwicklung der Prämienverbilligung unter der angepassten Systematik und der Kosten, welche eine Erhöhung der Einkommensgrenzen und der Subventionssätze nach sich ziehen würde.

Mit dem System der Prämienverbilligung und der Förderung der Kostenbeteiligung an den Gesundheitsleistungen kann der Staat zielgerichtet die einkommensschwachen Versicherten entlasten und damit einen sozialen Ausgleich für die Einheitsprämie erreichen. Währenddessen sind Erhöhungen des OKP-Staatsbeitrags an die übrigen Versicherten nach dem Giesskannenprinzip prämienvirksam und entlasten alle Versicherten unabhängig ihrer wirtschaftlichen Situation.

Moderne Demokratien haben sich als Maxime gesetzt, dass sich die Stärke des Staates am Wohl der Schwachen zeigt (vgl. Präambel der Schweizer Bundesverfassung). Werden gerade auch bei den unteren Einkommen verbesserte Grundlagen geschaffen, bringt dies Kindern in Familien mit einem geringen Einkommen bessere Startbedingungen und somit langfristig auch einen Nutzen für den Staat. Zudem stellt eine Verbesserung des sozialen Systems einen Beitrag zum sozialen Frieden dar.

Den Interpellanten ist es ein Anliegen, die relevanten Zahlen rund um die Prämienverbilligung zu analysieren und in einer öffentlichen Debatte eine Ausweitung der Prämienverbilligung zu diskutieren sowie faktenbasierte Lösungen zu entwickeln.

2. ENTWICKLUNG DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

Die Prämienverbilligung wurde mit LGBL 1999 Nr. 208 in das Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) aufgenommen. Sie soll einkommensschwache Versicherte im Bereich der Prämien für die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung unterstützen und fördert auch Versicherte mit einem Einkommen über den Existenzminima, welche im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV zur Anwendung gelangen.

Die Prämienverbilligung ist ein Instrument, das Härten für einkommensschwache Haushalte abfedern soll und so wird bei Anpassungen des Krankenversicherungsgesetzes, welche zu einer Veränderung der Belastung für die Versicherten führen, jeweils auch durch entsprechende Anpassungen im Bereich der Prämienverbilligung dafür gesorgt, dass einkommensschwache Haushalte keine Verschlechterung ihrer finanziellen Situation erfahren. Die Prämienverbilligung ist daher immer im Zusammenhang mit der Belastung durch Prämien und Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) zu betrachten.

Hintergrund von Vorschlägen zur Veränderung der Kostenbeteiligung in den letzten Jahren war unter anderem auch die im „Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Gesamtschau und Weiterentwicklung des liechtensteinischen Gesundheitswesens“¹ vertretene Auffassung, dass in einem Umfeld stark wachsender Gesundheitskosten eine höhere Kostenbeteiligung zu einem bewussteren Umgang mit den Leistungen des Gesundheitswesens und damit zu einem geringeren Gesundheitskostenwachstum führe.

¹ BuA Nr. 51/2010

Der oben erwähnte Bericht und Antrag beruhte auf den Ergebnissen einer Arbeitsgruppe, in der Akteure des liechtensteinischen Gesundheitswesens sowie ausländische Experten vertreten waren. Der Bericht und Antrag führt auf Seite 144 dazu aus:

„Erstens soll sich der einzelne Versicherte verstärkt an den Kosten beteiligen, welche im Falle eines Leistungsbezugs anfallen. Damit sollen insbesondere auch die staatlichen Subventionen reduziert bzw. vermehrt auf die Rückversicherung hoher Kosten reduziert werden können. (...)

Zweitens – und in der Wirkung von entscheidender Bedeutung – soll damit die Menge bezogener Leistungen reduziert werden. Der Versicherte wird sich erst dann ernsthaft überlegen, welche medizinische Versorgung er tatsächlich in Anspruch nehmen will, wenn er sich verstärkt an den Kosten beteiligen muss. Dadurch wird unnötiges und übertriebenes Konsumverhalten eingebremst.“

Im vergangenen Jahrzehnt legte die Regierung dem Landtag zwei Vorlagen vor, welche aufgrund von Veränderungen der Belastungen der Versicherten im Bereich der Kostenbeteiligung auch entsprechende Anpassungen der Prämienverbilligung beinhalteten. In der KVG-Revision 2012² wurde eine Erhöhung der Franchise auf CHF 1'500 und eines Selbstbehalts von 20% für die darüber hinausgehenden Kosten bis zu einem Maximum von CHF 500 vorgeschlagen. Die Kostenbeteiligung der Patienten sollte also auf CHF 2'000 erhöht werden, wobei die Beträge für Personen im Rentenalter auf die Hälfte festgelegt werden sollten. Die Regierung schlug damals vor, im Gegenzug die Prämienverbilligung wie in Abbildung 1 ausgeführt umzusetzen. Gegenüber der damals geltenden gesetzlichen Regelung sollten sowohl der Subventionssatz für die untersten Einkommensklas-

² BuA Nr. 20/2012 bzw. Stellungnahme zur zweiten Lesung BuA Nr. 148/2012

sen als auch die Erwerbsgrenzen angehoben werden. Damit wären mehr Personen in den Genuss der Prämienverbilligung gekommen. Trotz massiv höherer Kostenbeteiligung beinhaltete die Vorlage jedoch keine Unterstützung einkommensschwacher Haushalte im Bereich der Kostenbeteiligung.

		Subventionssatz	
		Prämie	Kostenbeteiligung
Einzelpersonen			
	unter CHF 40'000	80%	0%
	40'001 - 55'000	60%	0%
	55'001 - 65'000	40%	0%
Verheiratete (und Konkubinatspaare)			
	unter CHF 48'000	80%	0%
	48'001 - 66'000	60%	0%
	66'001 - 78'000	40%	0%

Abbildung 1: Vorschlag der Ausgestaltung der Prämienverbilligung in der KVG-Revision 2012.

Der Landtag lehnte die Vorlage grösstenteils ab, insbesondere die massive Erhöhung der Kostenbeteiligung und konsequenterweise auch die Anpassung der Prämienverbilligung.

Die KVG-Revision 2015³ schlug ebenfalls eine Erhöhung der Kostenbeteiligung vor, jedoch in einem viel geringeren Ausmass. Die Franchise sollte gemäss dem Vorschlag der Regierung für die KVG-Revision 2015 für alle Versicherten auf CHF 500 festgelegt werden, für die darüber hinaus gehenden Leistungen bis zu einem Kostenvolumen von insgesamt CHF 5'000 sollen Rentner 10% und die übrigen Erwachsenen 20% Selbstbehalt leisten. Damit ergab sich eine maximale Belastung durch die Kostenbeteiligung von CHF 950 für Rentner und CHF 1'400 für die übrigen Erwachsenen. Im Gegenzug wurde eine jährliche Entlastung der

³ BuA Nr. 24/2015 und Stellungnahme zur zweiten Lesung BuA Nr. 91/2015

Prämien für alle Versicherten von etwas über CHF 300 prognostiziert. Die Prämienverbilligung wurde aufgrund dieser Reform dahingehend angepasst, dass für die jeweiligen Einkommensklassen auch Subventionssätze für die Kostenbeteiligung der Versicherten definiert wurden, wie in Abbildung 2 dargestellt. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass die Erhöhung der Franchise (unter Berücksichtigung der Entlastung auf der Prämienseite) in der Praxis kaum zu Mehrbelastung der einkommensschwachen Haushalte führte und in vielen Fällen sogar zu einer Entlastung. In detaillierten Berechnungen legte die Regierung in Beilagen zum BuA Nr. 24/2015 die Gesamtbelastung für Einzelpersonen und Ehepaare, jeweils für die verschiedenen Einkommensklassen der Prämienverbilligung und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Gesundheitskosten eines Jahres dar. Im Rahmen dieser Revision wurde zudem eine Erhöhung der Einkommensgrenzen für Paarhaushalte vorgeschlagen.

		Subventionssatz	
		Prämie	Kostenbeteiligung
Einzelpersonen			
	unter CHF 30'000	60%	40%
	30'001 - 45'000	40%	30%
Verheiratete (und Konkubinatspaare)			
	unter CHF 42'000	60%	40%
	42'001 - 57'000	40%	30%

Abbildung 2: Ausgestaltung der Prämienverbilligung in der KVG-Revision 2015.

Der Landtag stimmte diesen Vorschlägen zu. Im Nachgang zum Landtagsentscheid wurde das Referendum ergriffen und schliesslich stimmte das Volk diesen und weiteren Änderungen am Krankenversicherungsgesetz zu.

3. AUSWIRKUNGEN VERÄNDERTER PARAMETER

In Frage 8 der Interpellation wird die Regierung ersucht zu ermitteln, wie sich die Kosten für die Prämienverbilligung entwickeln, wenn bestimmte Parameter verändert werden. Konkret werden die Auswirkungen alternativer Subventionssätze und veränderter Einkommensgrenzen erfragt. Die Grundlagen dieser Berechnungen sind zentral für die Diskussion möglicher Verbesserungen am System der Prämienverbilligung und werden daher der Beantwortung der Fragen vorangestellt.

3.1 Das Berechnungsmodell

Die Gesamtkosten der Prämienverbilligung sind abhängig vom Erwerb und Vermögen der Haushalte, der Höhe der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherungen, des Erwerbsspensums (dieses bestimmt den Arbeitgeberbeitrag an die Prämien), der Höhe der Kostenbeteiligung, den Einkommensgrenzen und Subventionssätzen und schliesslich von der Nutzungsquote dieser Sozialleistung, denn nicht alle anspruchsberechtigten Haushalte stellen auch einen Antrag. Konkret mussten zur Beantwortung der in Frage 8 zur Diskussion gestellten Veränderungen an der Prämienverbilligung daher folgende Schritte zur Datenaufbereitung und Berechnung vorgenommen werden:

1. Abfrage und Aufbereitung der Steuerdaten unter Berücksichtigung der Haushalte mit faktischen Lebensgemeinschaften, siehe Abschnitt 3.2.

2. Berechnung des massgeblichen Erwerbs⁴ der Haushalte und Ermittlung der Anzahl der anspruchsberechtigten Haushalte unter Verwendung der in den Teilfragen jeweils angegebenen Erwerbsgrenzen.
3. Einteilung der Haushalte in Altersklassen und Abschätzung des Anteils der berechtigten Haushalte, welche pro Altersklasse tatsächlich Prämienverbilligung beantragen und zugesprochen erhalten (Nutzungsquote), siehe Abschnitt 3.4.
4. Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbspensums der erwerbstätigen Altersklassen zur Abschätzung des Arbeitgeberbeitrags, siehe Abschnitt 3.5.
5. Berechnung der tatsächlich geleisteten Kostenbeteiligung pro Altersklasse zur Abschätzung der Kosten für die Subvention der Kostenbeteiligung, siehe Abschnitt 3.6.
6. Berechnung der Gesamtkosten aus der Anzahl berechtigter Personen (2 bei Paarhaushalten), der Nutzungsquote, des Erwerbspensums und der Kosten für die Kostenbeteiligung.

Diese Berechnungen werden für jeden Subventionssatz (40%, 60% und 80% in der konkreten Fragestellung) und Altersklassen von jeweils fünf Jahrgängen über 20 Jahren bzw. allen Personen über 85 Jahren separat ausgeführt und die Resultate werden summiert.

Die in der Berechnung verwendeten Annahmen und Vereinfachungen sowie die Datenquellen werden im Folgenden näher beschreiben.

⁴ Ziffer 15 der Steuererklärung abzüglich Sollertrag des Vermögens plus 5% des Reinvermögens gemäss Ziffer 6.

3.2 Anzahl Haushalte

Die Prämienverbilligung richtet sich nach dem Haushaltseinkommen bzw. Haushaltsvermögen der Versicherten und es wird zwischen Einzelpersonen und Ehepaaren unterschieden. Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen (Konkubinat) sind den Ehepaaren gleichgestellt. Zur Ermittlung der Anzahl anspruchsberechtigter Haushalte unter Berücksichtigung der jeweiligen Schwellwerte des massgebenden Erwerbs wurden Daten der Steuerverwaltung verwendet. Aus den Daten der Steuererklärungen kann aber weder abgeleitet werden, wer in faktischer Lebensgemeinschaft lebt noch welche beiden Steuererklärungen zusammen gehören. Eine Auswertung des Amts für Statistik basierend auf der Volkszählung 2015 ergab, dass rund 12% der Paarhaushalte faktische Lebensgemeinschaften darstellen und darin rund 10% der Personen in Paarhaushalten leben.

	Anzahl Haushalte		Anzahl Personen	
Paare ohne Kinder	4'185		8'501	
verheiratete Paare	3'497		7'102	
Konkubinatspaare	688		1'399	
Paare mit Kindern	4'867		18'884	
verheiratete Paare	4'481		17'486	
Konkubinatspaare	386		1'398	
Paare Total	9'052		27'385	
verheiratete Paare	7'978		24'588	
Konkubinatspaare	1'074	11.9%	2'797	10.2%

Abbildung 3: Paarhaushalte, aufgeteilt nach verheirateten Paaren und Konkubinatspaaren gemäss Volkszählung 2015, Tab. 4.02 bzw. 4.03.

Dieser Anteil der Haushalte kann nicht vernachlässigt werden. Daher mussten die aus der Volkszählung 2015 ermittelten Paarhaushalte mit faktischen Lebensgemeinschaften bei der Berechnung der Anzahl anspruchsberechtigter Personen berücksichtigt werden. Es sei an dieser Stelle betont, dass sich der Anspruch im-

mer auf die Person bezieht, lediglich bei der Beurteilung der Schwellen für den massgebenden Erwerb wird die Haushaltsform berücksichtigt. So müssen beispielsweise Ehepaare zwei separate Anträge für die Prämienverbilligung stellen.

Weil die letztverfügbaren Daten zur Volkszählung aus dem Jahr 2015 stammen, mussten zur Simulation der Kosten unter Anwendung verschiedener Parameter die Daten der Prämienverbilligung des Jahres 2016 verwendet werden, welche auf den Steuerdaten 2015 basiert.

3.3 Anzahl anspruchsberechtigter Haushalte

Für die im vorherigen Abschnitt beschriebenen Haushalte muss unter Berücksichtigung der jeweiligen Erwerbsgrenzen ermittelt werden, wie viele davon anspruchsberechtigt sind. Es werden jeweils für die in Liechtenstein wohnhaften Personen die Steuererklärungen betrachtet, deren Person „P1“ (bei Paarhaushalten in der Regel der Mann) über 20 Jahre alt ist. In dieser Interpellationsbeantwortung wird, angelehnt an die Gesetzgebung zur Prämienverbilligung, von Paarhaushalten und Einzelpersonenhaushalten gesprochen. Formal betrachtet ist das nicht ganz korrekt, da in den Haushalten auch zusätzliche Personen, insbesondere minderjährige Kinder, leben können. Zudem können (junge) Erwachsene auch im Haushalt ihrer Eltern wohnen und eine eigene Steuererklärung einreichen. Letztere würden auch in die Kategorie der Einzelpersonenhaushalte fallen. Im Krankenversicherungsgesetz wird die Anspruchsberechtigung für Personen beschrieben und es werden für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften abweichende Bestimmungen normiert. Dieser Logik folgend müssten man zwischen Paarhaushalten und „Nicht-Paarhaushalten“ unterscheiden. Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden aber die Ausdrücke „Paarhaushalte“ und „Einzelhaushalte“ verwendet, um die zwei Haushaltsklassen, die sich in den Erwerbsgrenzen für die Anspruchsberechtigung unterscheiden, zu bezeichnen.

Abbildung 4 zeigt die Verteilung des für die Steuerpflichtigen berechneten massgeblichen Erwerbs zusammen mit den heutigen Erwerbsgrenzen der Prämienverbilligung für Paarhaushalte, Abbildung 5 zeigt diese Verteilung und die Erwerbsgrenzen für Einzelhaushalte.

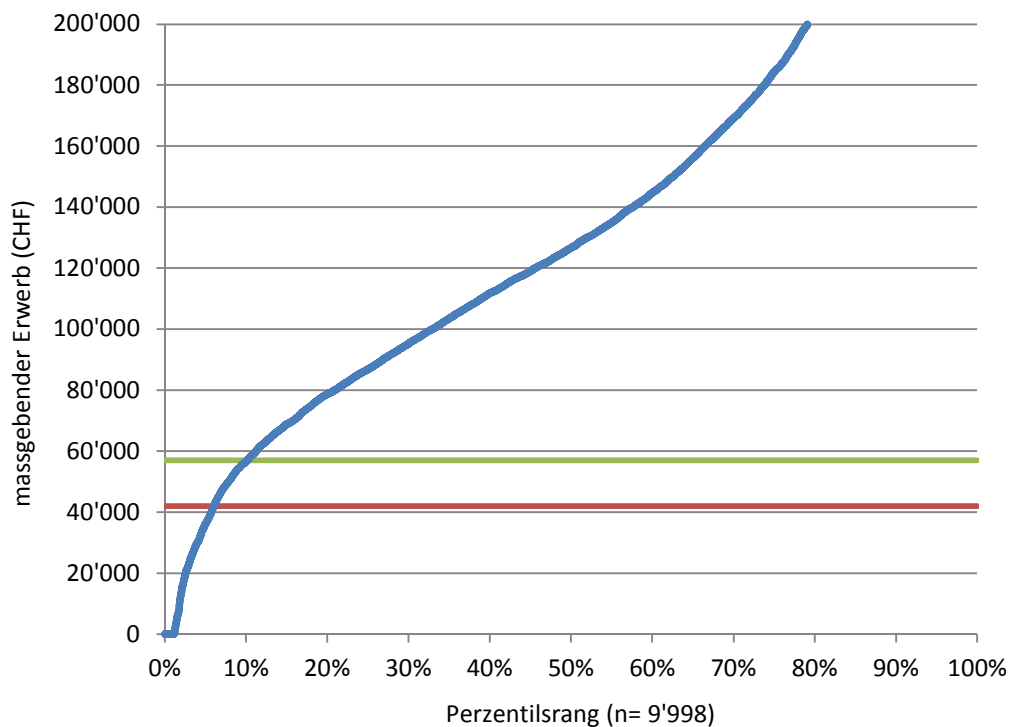


Abbildung 4: Verteilung des massgeblichen Erwerbs von Paarhaushalten und Erwerbsgrenzen der geltenden Gesetzgebung: CHF 42'000 für Subventionssatz 60% (rot) und CHF 57'000 für Subventionssatz 40% (grün).

Aus diesen Abbildungen kann abgeleitet werden, wie sich die Zahl der Anspruchsberechtigten verändert, wenn die Einkommensgrenzen angehoben werden. Bei den Paarhaushalten ist die Verteilungskurve eher steil, so dass eine Anhebung der Einkommensgrenzen nur eine geringe Veränderung in der Anzahl der anspruchsberechtigten Personen zur Folge hätte.

Bei den Einzelhaushalten verläuft die Verteilungskurve wesentlich flacher. Würde beispielsweise eine Einkommensgrenze auf CHF 60'000 festgelegt, so wären rund 56% dieser 11'342 Personen und somit rund 6'350 Personen anspruchsberechtig.

tigt. Schon mit den heutigen Erwerbsgrenzen fallen rund 42% der in Einzelhaushalten lebenden Personen in den Bereich der Anspruchsberechtigung.

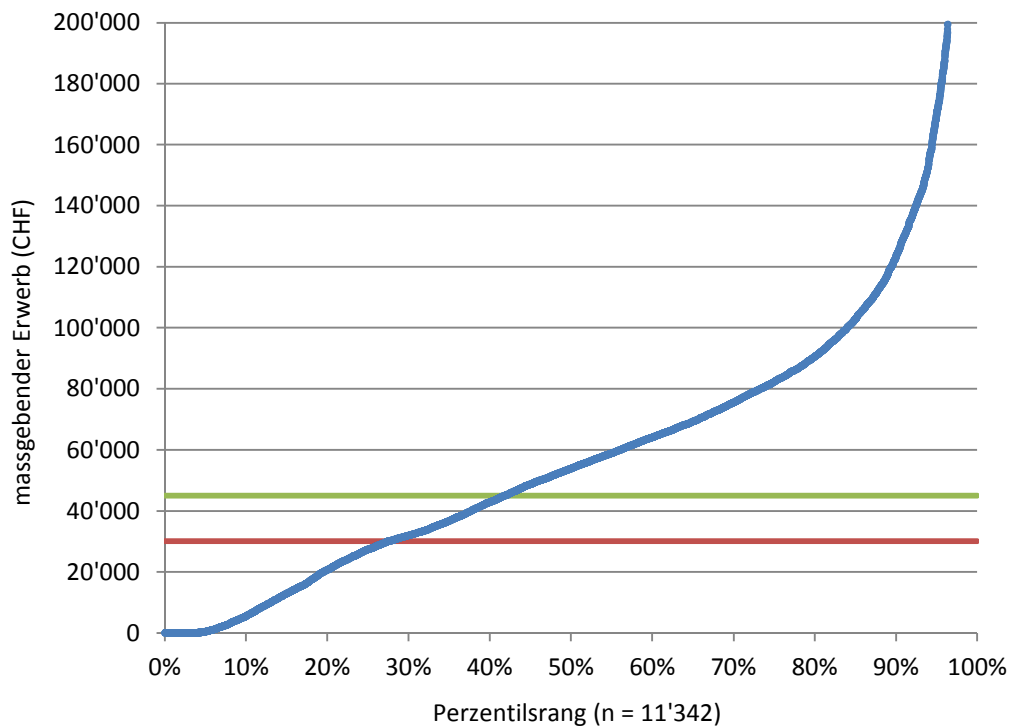


Abbildung 5: Verteilung des massgeblichen Erwerbs von Einzelpersonenhaushalten und Erwerbsgrenzen der geltenden Gesetzgebung: CHF 30'000 für Subventionssatz 60% (rot) und CHF 45'000 für Subventionssatz 40% (grün).

Gemäss den heutigen Erwerbsgrenzen wären insgesamt rund 7'000 Personen anspruchsberechtigt. Die Aufteilung nach Altersklassen ist in Abbildung 7 dargestellt. Bezüglich der Klasse der 20-24-Jährigen ist für eine Beurteilung der Anspruchsberechtigung auch die Frage relevant, ob sie Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern haben. Dieses Kriterium lässt sich mit den vorhandenen Daten nicht erfassen, für eine Diskussion dieses Aspekts sei auf Abschnitt 5.2 verwiesen. Da in dieser Altersklasse noch viele Personen in Ausbildung sind, ist in die Verteilung des massgeblichen Erwerbs aller Einzelpersonenhaushalte der Altersklassen über 25 Jahre dargestellt.

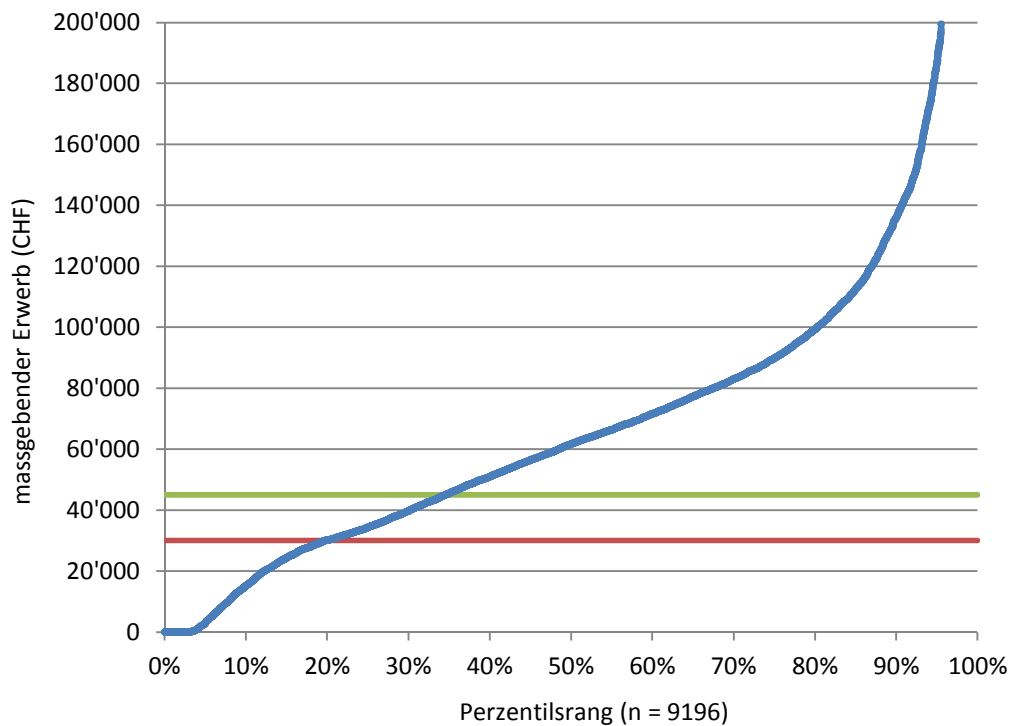


Abbildung 6: Verteilung des massgeblichen Erwerbs von Einzelpersonenhaushalten unter Ausschluss der Altersklasse 20-24 Jahre und Erwerbsgrenzen der geltenden Gesetzgebung: CHF 30'000 für Subventionssatz 60% (rot) und CHF 45'000 für Subventionssatz 40% (grün).

Abbildung 8 zeigt den Anteil der Anspruchsberechtigten an der Gesamtzahl der Personen in der jeweiligen Altersklasse. Es wurden für Paarhaushalte jeweils zwei Personen gerechnet und eine Person pro Einzelpersonenhaushalt. Für die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen gilt es auch in dieser Darstellung zu berücksichtigen, dass die Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern nicht berücksichtigt werden konnten. Falls allen jungen Erwachsenen unter 25 die Prämienverbilligung ohne weitere Bedingung ausgerichtet würde, wären rund 70% dieser Altersklasse anspruchsberechtigt.

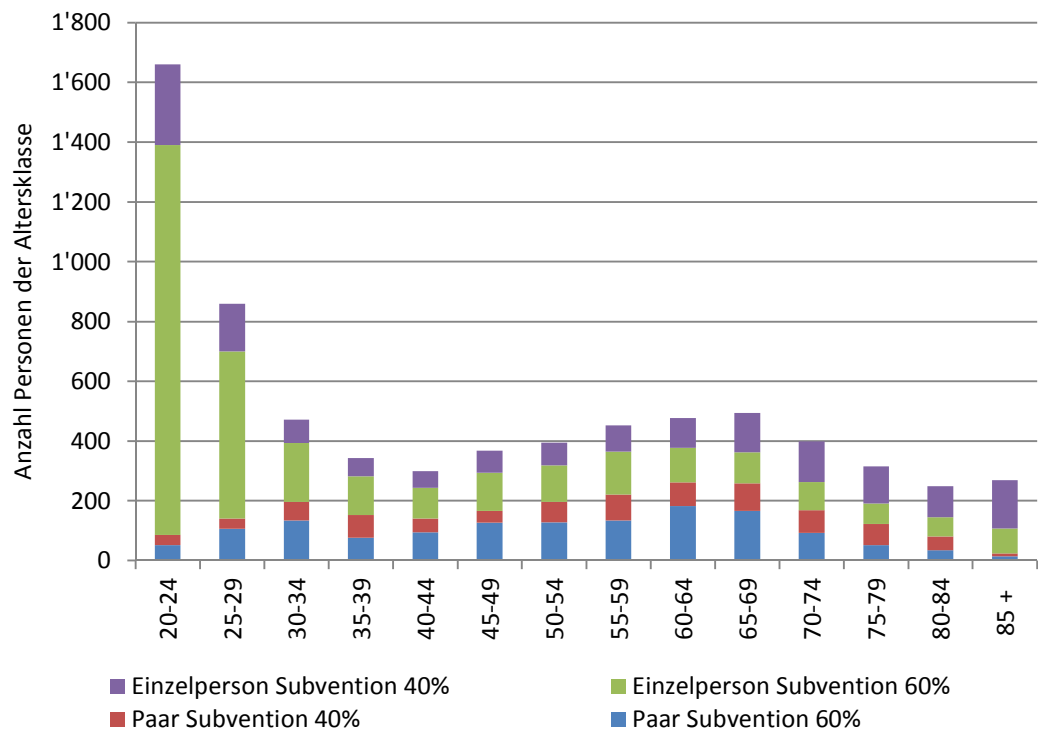


Abbildung 7: Anzahl der anspruchsberechtigten Personen pro Altersklasse gemäss aktueller gesetzlicher Regelung, unterteilt nach Haushaltsform und Subventionshöhe.

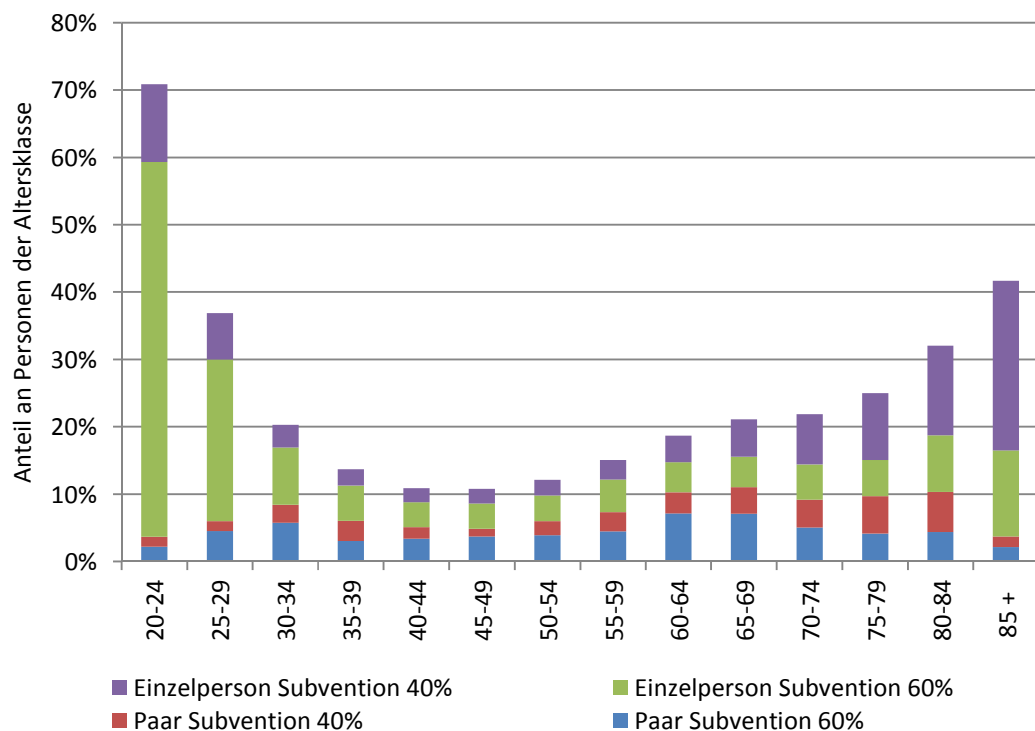


Abbildung 8: Anteil der Anspruchsberechtigten an der Bevölkerung in der jeweiligen Altersklasse gemäss aktueller gesetzlicher Regelung, unterteilt nach Haushaltsform und Subventionshöhe.

3.4 Nutzungsquote

Nicht alle anspruchsberechtigten Haushalte stellen einen Antrag auf Prämienverbilligung. Anhand der Daten der Steuererklärungen 2015 und der Statistik zur Prämienverbilligung 2016 (für welche das Steuerjahr 2015 massgebend war) konnte für die verschiedenen Altersklassen dargestellt werden, welcher Anteil der theoretisch anspruchsberechtigten Personen tatsächlich Prämienverbilligung erhalten hat. Das Ergebnis ist in Abbildung 9 dargestellt. Die Zahlen der Altersklasse 20-24 sind mit Vorsicht zu betrachten, da zwar die theoretische Anspruchsberechtigung anhand der Steuererklärung festgestellt werden konnte, aufgrund Art. 24b KVG Versicherte bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern haben, gemäss dem Erwerb der Eltern

beurteilt werden. Dieses Kriterium konnte in der Auswertung nicht berücksichtigt werden.

Generell zeigt sich, dass Einzelpersonen in allen Altersklassen über 25 die Prämienverbilligung stärker nutzen als Personen in Paarhaushalten.

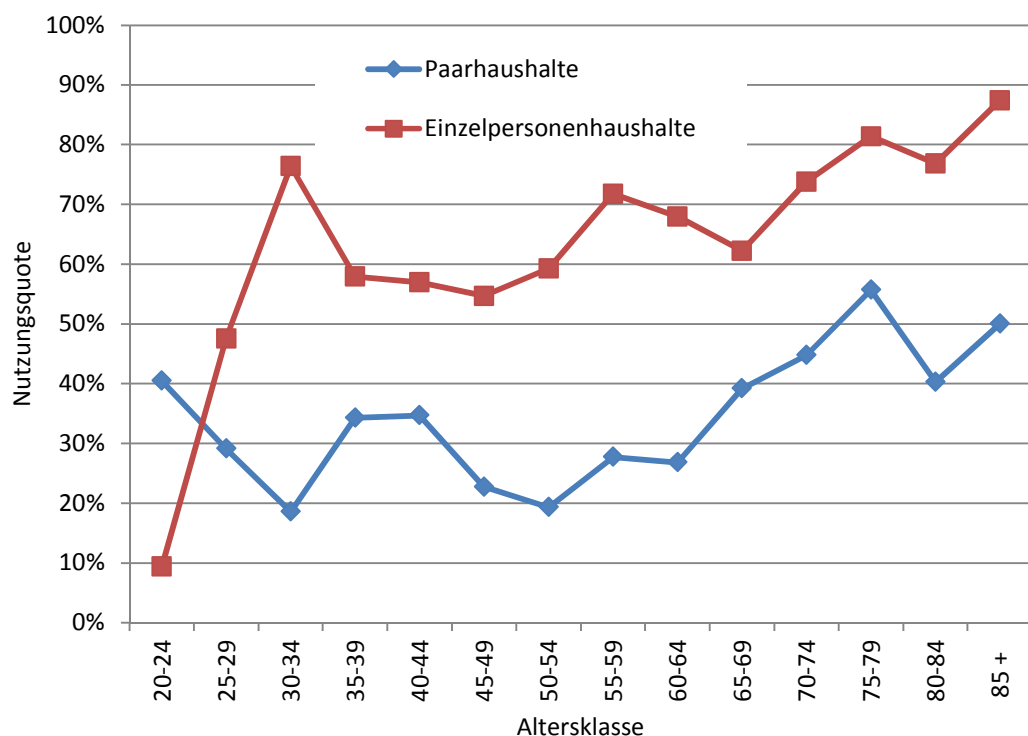


Abbildung 9: Nutzungsquote der Prämienverbilligung nach Altersklassen

3.5 Erwerbspensum

Die Prämienverbilligung subventioniert nur den Prämienanteil des Versicherten, also nach Abzug eines Arbeitgeberbeitrags. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt die Hälfte der landesweiten Durchschnittsprämien und er wird vom Amt für Gesundheit jedes Jahr festgelegt und publiziert. Er reduziert sich für Teilzeitbeschäftigte gemäss dem Arbeitspensum. Aus den verwendeten Daten kann nicht abgeleitet werden, wie hoch der Beschäftigungsgrad der Personen ist, daher mussten Schätzungen vorgenommen werden. Die Daten der von den Versicherten im Al-

ter von 20 bis 64 getragenen Kosten für die Prämien, nach Abzug des Arbeitgeberbeitrags, sind in Abbildung 10 dargestellt. Sie stammen aus der Auswertung der Prämienverbilligung 2016. Unterhalb des fünften Perzentilsrangs⁵ finden sich Personen, die sehr wahrscheinlich kein volles Jahr Prämien bezahlt haben, also unterjährig erst in die Krankenkasse aufgenommen wurden bzw. unterjährig eine Altersschwelle überschritten haben. Zwischen den Perzentilsrängen 5 und 17 finden sich die in Vollzeit Erwerbstätigen (höchster Arbeitgeberbeitrag), zwischen den Rängen 17 und 45 die in Teilzeit Erwerbstätigen und oberhalb des Rangs 45 die nicht Erwerbstätigen. Im gewichteten Mittel wurde unter den Bezüglern von Prämienverbilligung in den Altersklassen 20-64 ein Erwerbsspensum von 26% errechnet.

Daher wurde für das Berechnungsmodell ein durchschnittliches Erwerbsspensum für die Altersklassen zwischen 20 und 64 Jahren von 26% angenommen. Für die Altersklassen über 65 wurde kein Erwerb angenommen, das heisst für diese Bezüglern wurde kein Arbeitgeberbeitrag berücksichtigt.

⁵ Der Perzentilsrang in einer Verteilung gibt den Rang in Prozenten der gesamten Gruppe einer (geordneten) Verteilung an. Wenn beispielsweise die Einkommen von 500 Personen nach Grösse geordnet werden, befindet sich die Person im Rang 250 im fünfzigsten Perzentilsrang.

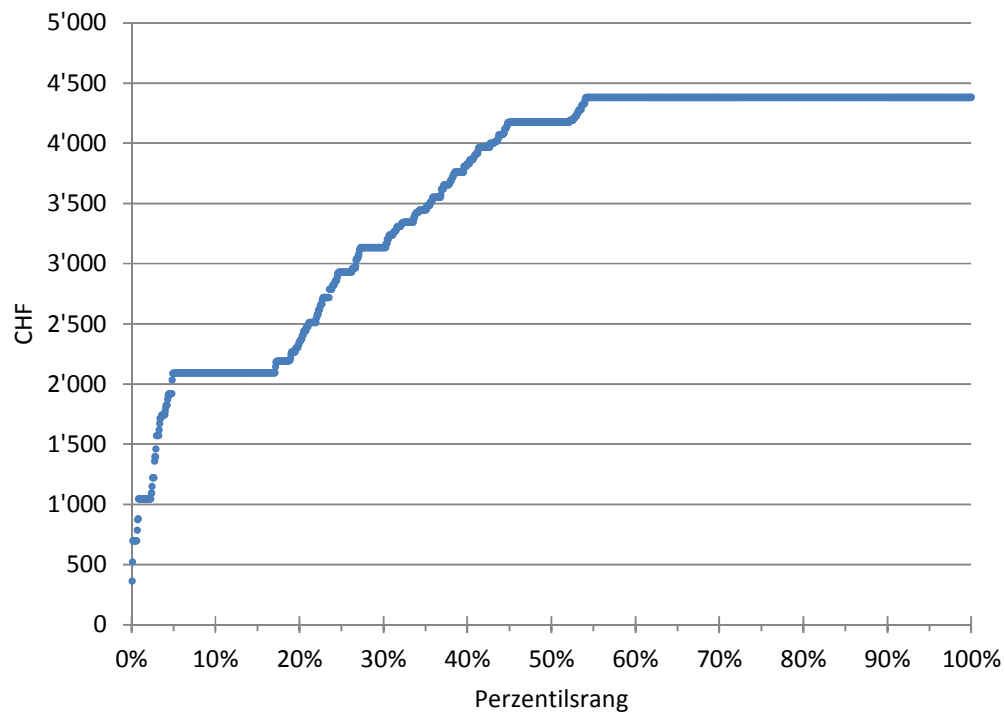


Abbildung 10: Von Bezüglern von Prämienverbilligung bezahlte Prämie (nach Abzug Arbeitgeberbeitrag) für die Altersklassen 20-64 gemäss Prämienverbilligung 2016.

3.6 Kostenbeteiligung

Seit 2017 wird nicht nur die Krankenkassenprämie, sondern auch die von den Versicherten tatsächlich geleistete Kostenbeteiligung durch die Prämienverbilligung subventioniert. Im Rahmen einer Simulation veränderter Parameter müssen auch diese Kosten berücksichtigt werden. Folglich muss eine Schätzung darüber angestellt werden.

Anhand der Staatsbeitragsdaten der Krankenkassen für das Jahr 2018 wurden die tatsächlich geleisteten Kostenbeteiligungen analysiert (Abbildung 11) und nach Altersklassen kategorisiert (Abbildung 12). Der Durchschnittswert der jeweiligen Altersklasse wurde als Grundlage für die Abschätzung der Subvention verwendet.

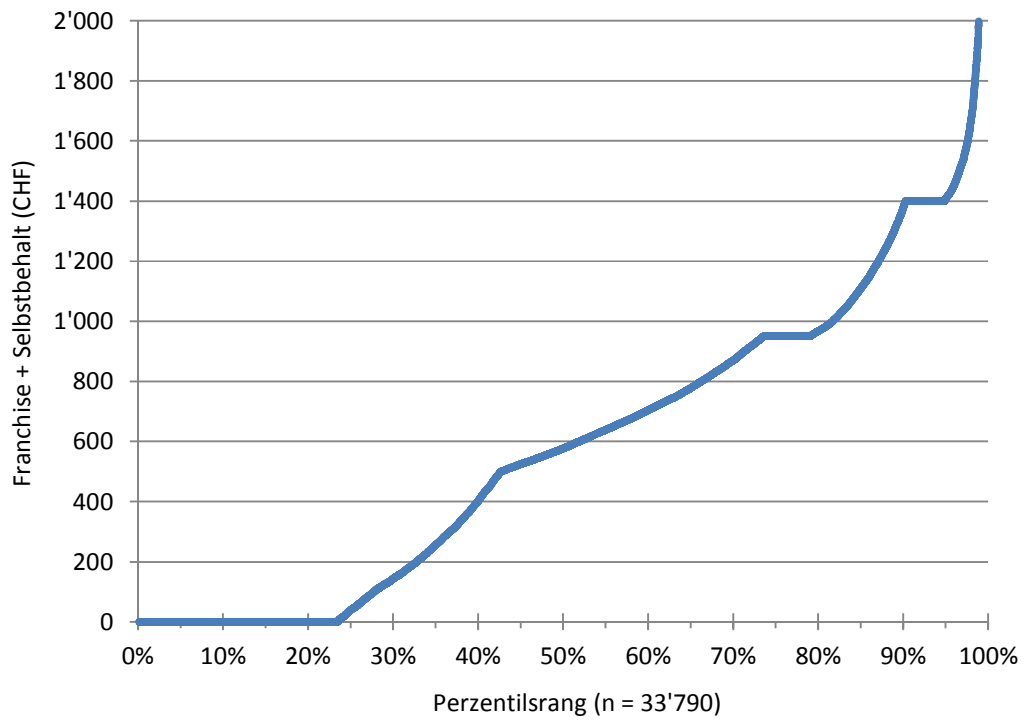


Abbildung 11: Kostenbeteiligung (Franchise + Selbstbehalt) aller Versicherten im Jahr 2018.

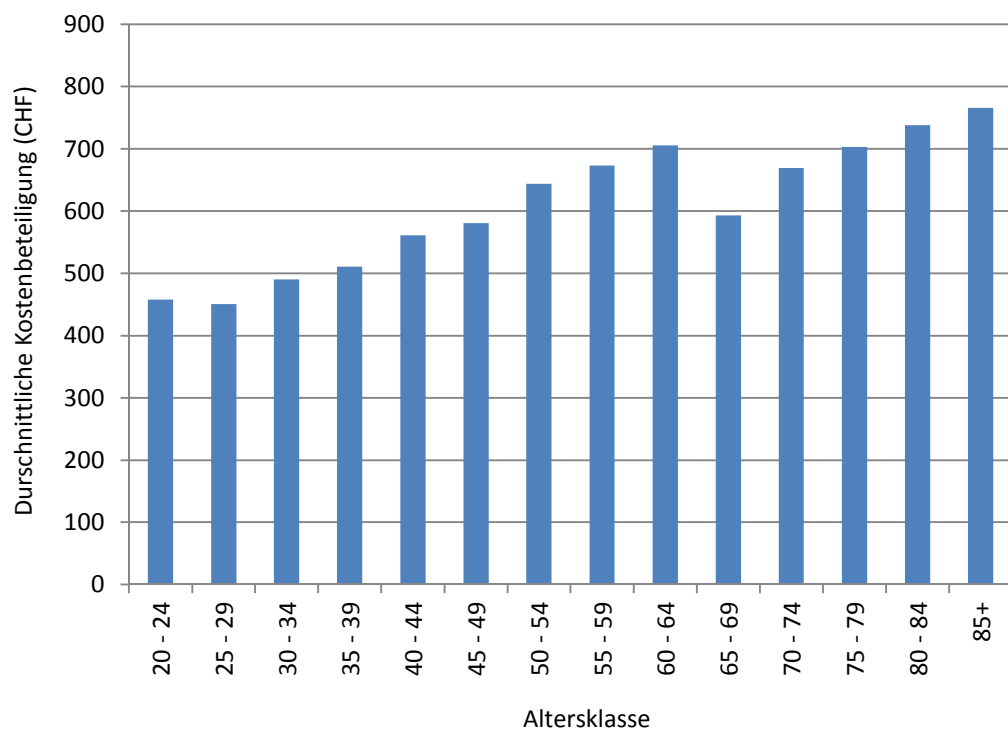


Abbildung 12: Durchschnittliche Kostenbeteiligung pro Person nach Altersklassen für das Jahr 2018.

4. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

1. Bei der Prämienverbilligung wurde im BuA 2015/24 mit Netto-Mehrkosten von CHF 0.3 Mio. gerechnet. Auf der einen Seite sollte die Prämienverbilligung von der Entlastung der Prämie durch die höhere Kostenbeteiligung im Umfang von CHF -0.4 Mio. profitieren. Auf der anderen Seite wurden Mehrkosten durch die Förderung der Kostenbeteiligung an Gesundheitsleistungen in Höhe von CHF 0.6 Mio. sowie durch die Erhöhung der Einkommensgrenze für Paare (CHF 0.1 Mio.) einkalkuliert. Wie war die tatsächliche Entwicklung seit 2013? Haben sich die Erwartungen für 2017 in Bezug auf die Ausgaben in den Bereichen Prämienverbilligung und Förderung der Kostenbeteiligung bestätigt? Welche Auswirkung hatte die Steueramnestie?

Die Aufwendungen für die Prämienverbilligung seit 2013 sowie für die erstmalige Förderung der Kostenbeteiligung im Jahr 2018 ist in Abbildung 13 dargestellt.

Jahr	Beiträge (CHF Mio.)			Veränderung	
	Prämien	Kostenbeteiligung	Total	CHF Mio.	in %
2013	6.73		6.73		
2014	4.42		4.42	-2.32	-34%
2015	5.03		5.03	0.61	14%
2016	5.67		5.67	0.64	13%
2017	5.16		5.16	-0.51	-9%
2018	5.36	0.59	5.95	0.80	15%

Abbildung 13: Entwicklung der Beiträge für Prämien und Kostenbeteiligung im Rahmen der Prämienverbilligung 2013-2019.

Im Bericht und Antrag Nr. 24/2015 wurden die zu erwartenden Netto-Mehrkosten mit CHF 0.3 Mio. beziffert. Die Prämienverbilligung sollte von der

Reduktion der Prämien durch die höhere Kostenbeteiligung im Umfang von CHF 0.4 Mio. entlastet werden. Aufgrund der KVG-Revision ergab sich im 2017 gegenüber 2016 eine deutliche Reduktion der Aufwendungen bei der Prämienverbilligung um insgesamt CHF 0.5 Mio. Die Durchschnittsprämie konnte reduziert werden aufgrund der höheren Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalte) der Versicherten. Durch die geringeren Prämien reduzierte sich der Subventionsbetrag pro Antragssteller um durchschnittlich CHF 140 pro Jahr. Zudem wurden im Jahr 2017 rund 60 Anträge weniger eingereicht. Bestätigt haben sich die angenommenen Mehrkosten von CHF 0.1 Mio. aufgrund der Erhöhung der Einkommensgrenze für Paare sowie die Mehrkosten von rund CHF 0.6 Mio. für die Förderung der Kostenbeteiligung. Letztere konnte erstmals im 2017 beantragt werden und wurde 2018 ausbezahlt.

Auf die Ausgaben der Prämienverbilligung haben sich auch die Steueramnestien in den Jahren 2011 und 2014 ausgewirkt. Bei der ersten Steueramnestie wurden von 90 Personen widerrechtlich bezogene Prämienverbilligungen in der Höhe von rund CHF 300'000 zurückgefordert.

In den Jahren 2013 und 2014 erfolgten Selbstanzeigen von insgesamt 54 Personen, davon 39 normale Selbstanzeigen (massgebender Erwerb der letzten 5 Jahre) und 15 Selbstanzeigen mit vereinfachtem Verfahren. Die 54 Rückforderungen von widerrechtlich bezogenen Prämienverbilligungen beliefen sich auf rund CHF 170'000.

Seit dem Jahr 2014 wird jährlich mit der Steuerverwaltung Rücksprache gehalten, die Selbstanzeigen werden kontrolliert und allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Prämienverbilligungen werden zurückgefordert.

Auf der Grundlage von Art. 9 der Prämienverbilligungsverordnung (PVV) werden Beiträge zur Prämienverbilligung zurückgefordert, wenn diese zu Unrecht ausbe-

zahlt worden sind. Der Anspruch auf Rückforderung erlischt ein Jahr nach Kenntnisnahme der Unrechtmässigkeit oder ein Jahr nach der Festsetzung der Steuer nachforderung, spätestens aber zehn Jahre nach der Auszahlung (Art. 9 Abs. 2 PVV).

Die Rückerstattungen aus den Rückforderungen seit 2013 bis und mit 2018 belaufen sich auf insgesamt CHF 740'920.

- 2. Wie viele alleinstehende/alleinerziehende Personen und wie viele Ehepaare/Lebenspartner, aufgeteilt nach Haushaltsgrösse, kamen im 2017 in den Genuss von Prämienverbilligungen, und zwar**
 - a) in der ersten Erwerbskategorie (bis CHF 30'000 für Alleinstehende/Alleinerziehende und bis CHF 42'000 für Ehepaare/Lebenspartner),**
 - b) in der zweiten Erwerbskategorie (CHF 30'001 bis 45'000 für Alleinstehende/Alleinerziehende und CHF 42'001 – 57'000 für Ehepaare/Lebenspartner) und**
 - c) gesamthaft über beide Erwerbskategorien?**

Wie gross war der Anteil der Rentnerinnen und Rentner in den unter a) und b) beschriebenen vier Gruppen?

In der Fragestellung wird explizit nach der Prämienverbilligung 2017 gefragt. Aus dem Zusammenhang der Frage 1 könnte geschlossen werden, dass von den Interpellanten die Prämienverbilligung 2018, welche sich auf die Daten des Jahres 2017 stützt, gemeint sein könnte. Daher werden Angaben für beide Jahre gemacht, sie sind in Abbildung 14 dargestellt. Die abgebildeten Zahlen können sich aufgrund des Abfragezeitpunktes geringfügig von den Zahlen anderer Statistiken,

insbesondere den Zahlen im Rechenschaftsbericht unterscheiden. Es fanden für das Jahr 2017 vereinzelte Nachbuchungen statt und auch die Buchungen für das Jahr 2018 sind noch nicht vollständig abgeschlossen.

Prämienverbilligung 2017				
Subventionsklasse	Erwerb	Alle Altersklassen	Alter >= 65	Anteil Rentner
Alleinstehend 60%	0-30'000	1292	314	24%
Alleinstehend 40%	30'001-45'000	869	473	54%
Paarhaushalt 60%	0-42'000	309	72	23%
Paarhaushalt 40%	42'001-57'000	321	159	50%
Total		2791	1018	36%

Prämienverbilligung 2018				
Subventionsklasse	Erwerb	Alle Altersklassen	Alter >= 65	Anteil Rentner
Alleinstehend 60%	0-30'000	1337	292	22%
Alleinstehend 40%	30'001-45'000	885	476	54%
Paarhaushalt 60%	0-42'000	344	81	24%
Paarhaushalt 40%	42'001-57'000	294	164	56%
Total		2860	1013	35%

Abbildung 14: Anzahl Bezüger von Prämienverbilligung in den Einkommens- bzw. Subventionsklassen sowie Anzahl und Anteil der Personen über 65 Jahre für die Jahre 2017 und 2018.

Eine Aufteilung nach Haushaltsgrössen in dem Sinne, wie viele Personen in einem Haushalt leben, kann nicht angegeben werden. Die Daten der im Haushalt lebenden Personen werden im Rahmen der Prämienverbilligung nicht erfasst.

3. Wie entwickelten sich die Förderbeiträge 2017 im Vergleich zu den Vorjahren ab 2013 für die Prämienverbilligung, in deren Rahmen seit 2017 nun auch die Kostenbeteiligung unterstützt wird, für die unter Frage 2 a) und b) genannten Gruppen (aufgeteilt nach Erwerbstätigen und Rentnerinnen/Rentnern)?

Die Entwicklung der Förderbeiträge in den Jahren 2013 bis 2018 in der erfragten Aufteilung ist in Abbildung 15 dargestellt.

Die Gesamtsummen in dieser Tabelle sind etwas höher als die Gesamtsummen in der Tabelle zu Frage 1, welche sich auf den Jahresbericht beziehen. Die etwas höheren Summen ergeben sich aus Buchungen nach Rechnungsabschluss, die das vorherige Antragsjahr betreffen, und die dadurch zu kleinen Verschiebungen führen.

Alter	massgebl. Erwerb	Haushalt	Kosten (CHF Mio.)					
			2013	2014	2015	2016	2017	2018
< 65	0-30'000	Einzelperson	1.66	1.50	1.83	2.21	2.00	2.39
65+	0-30'000	Einzelperson	2.14	0.75	0.83	0.82	0.76	0.78
<65	0-42'000	Paarhaushalt	0.39	0.27	0.32	0.53	0.51	0.64
65+	0-42'000	Paarhaushalt	1.37	0.16	0.18	0.25	0.17	0.21
< 65	30'001-45'000	Einzelperson	0.33	0.43	0.50	0.55	0.49	0.58
65+	30'001-45'000	Einzelperson	0.26	0.83	0.88	0.84	0.76	0.86
< 65	42'001-57'000	Paarhaushalt	0.16	0.20	0.24	0.23	0.21	0.20
65+	42'001-57'000	Paarhaushalt	0.43	0.29	0.26	0.27	0.26	0.30
Summe			6.74	4.42	5.03	5.69	5.16	5.96

Abbildung 15: Kosten der Prämienverbilligung für die Jahre 2013 bis 2018, aufgeteilt nach Erwerbskategorien, Haushaltstypen und Alter.

Die grossen Unterschiede bei den Förderbeiträgen des Jahres 2013 verglichen mit denen des Jahres 2014 bei den Personen 65+ ist darauf zurückzuführen, dass ab dem Jahr 2014 aufgrund einer Gesetzesrevision aus dem Jahr 2012 bei der Prämienverbilligung der vorher mögliche AHV-Freibetrag von 70% nicht mehr abgezogen werden konnte und somit das effektive Renteneinkommen massgeblich wurde.

- 4. Auf wie hoch schätzt bei den unter Frage 2 a) und b) genannten Gruppen die Regierung die «Dunkelziffer» der Personen, die keine Prämienverbilligung beantragt haben, aber ermittelt auf der Basis der Steuerdaten anspruchsberechtigt gewesen wären? Sind Unterschiede zwischen Berufstätigen und Rentnern zu erkennen? Was sind aus Sicht der Regierung die Gründe für diese «Dunkelziffer»?**

Aus den Daten der Steuererklärungen des Jahres 2015 und den Ergebnissen der Volkszählung desselben Jahres konnte, wie in Abschnitt 3.4 beschrieben, die Anspruchsberechtigung der Haushalte unter Berücksichtigung der faktischen Lebensgemeinschaften für die Durchführung der Prämienverbilligung im Jahr 2016 ermittelt werden. Durch einen Vergleich mit den tatsächlichen Zahlen ergibt sich die in Abbildung 9 nach Altersklassen dargestellte Nutzungsquote. Sie steigt bei Einzelhaushalten mit steigendem Alter bis zu 90% an, bei Paarhaushalten ist sie deutlich geringer. Eine feinere Untergliederung nach den Erwerbskategorien findet sich in Abbildung 16. Durch die teilweise kleine Anzahl der Personen in höheren Altersklassen sind die Ergebnisse teilweise sehr schwankend. Auch bei der Kategorie „Paar Subvention 60%“ gibt es grosse Unterschiede zwischen der Altersklasse 30-34 und 35-39.

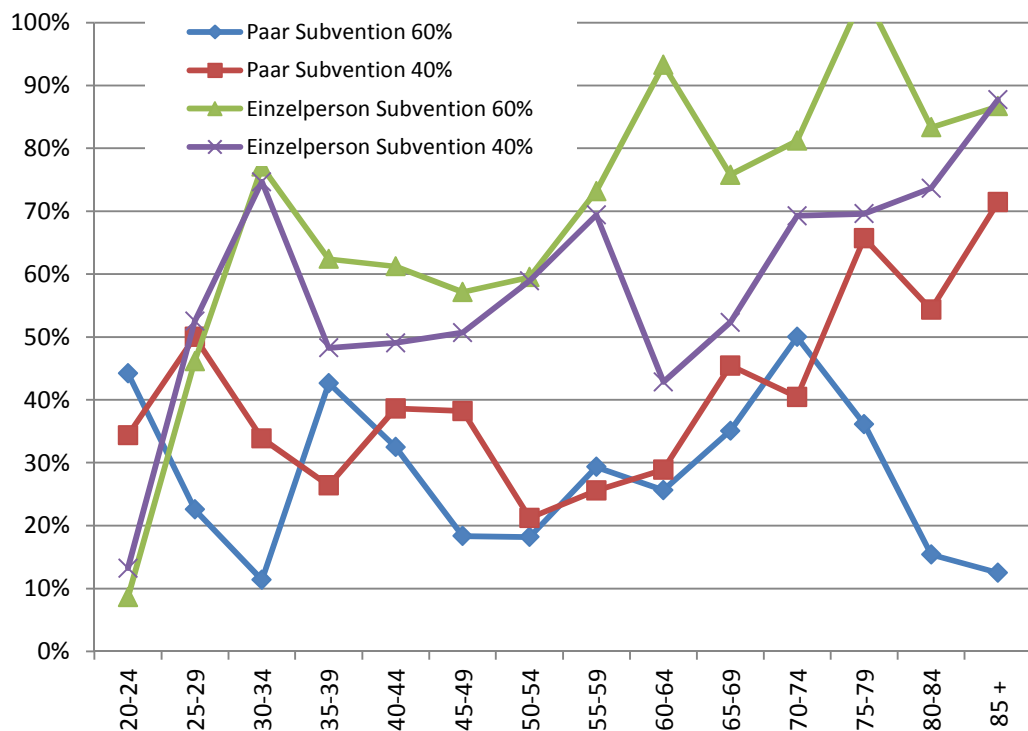


Abbildung 16: Nutzungsquote der Prämienverbilligung nach Einkommensklassen und Altersklassen, Basis Prämienverbilligung 2016.

Eine ähnliche Frage zu den Gründen, warum eine Sozialleistung trotz eines bestehenden Anspruchs nicht bezogen wird, wurde in der Interpellationsbeantwortung BuA Nr. 20/2019 behandelt. Die Frage in der entsprechenden Interpellation befasste sich mit anspruchsberechtigten Personen im Bereich der Ergänzungsleistungen, welche ihre Ansprüche nicht geltend machen und die Regierung führte dazu ab Seite 44 aus:

„Es mag Gründe geben, auch bei einem rechnerischen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu verzichten. Diese können sein, dass Betroffene nicht auf staatliche Unterstützung angewiesen sein wollen und daher lieber sparsam leben als staatliche Gelder zu beantragen. Es gibt Personen, deren Selbstwertgefühl leidet, wenn sie staatliche Unterstützung beziehen. Andererseits gibt es auch Personen, welche seit jeher einen sehr bescheidenen Lebenswandel führen und nicht auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Es mag auch Personen geben, denen die Mög-

lichkeit, Ergänzungsleistungen zu beziehen, nicht bekannt ist. Möglich ist auch, dass (gut situierte) Familienmitglieder oder andere Verwandte den Bezug von Ergänzungsleistungen wegen ihres Charakters als Sozialhilfe aus Gründen der (eigenen) Reputation nicht gutheissen und privat Unterstützung leisten (sowohl finanzielle als auch beispielsweise das unentgeltliche oder sehr günstige Zurverfügungstellen einer Wohnung), damit der Lebensunterhalt der betroffenen Person gesichert ist. Es kann Kindern auch beispielsweise sehr unangenehm sein, wenn sie ihre Eltern der „Fürsorge“ überlassen anstatt anständig für sie zu sorgen, insbesondere wenn sie einen Teil des Erbes schon bezogen haben, beispielsweise in Form von Baugrund. Es kann Personen auch unangenehm sein, wenn nahe Verwandte auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, während sie selbst im Wohlstand leben. In diesen Fällen wird der Zusammenhalt innerhalb der Familie über die ökonomische Optimierung gestellt.

(...)

Schliesslich ist nicht ausgeschlossen, dass die betroffenen Personen gemäss den steuerlich deklarierten Vermögenswerten theoretisch einen Anspruch hätten, nicht aber unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte. Allenfalls wird auf eine Antragstellung bewusst verzichtet, um keine unrichtigen Angaben zu den Vermögensverhältnissen machen zu müssen.“

Im Bereich der Prämienverbilligung mag es ähnliche Gründe geben für den Verzicht auf einen Antrag bei bestehender Anspruchsberechtigung. Allerdings (und auch das ist in BuA Nr. 20/2019 ausgeführt) werden Personen, die eine der vielen öffentliche und privaten Stellen wegen finanziellen Schwierigkeiten kontaktieren, von diesen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen, da diese Stellen sich in der Regel mit dem Sozialsystem gut auskennen.

5. Bei wie vielen Alleinstehenden/Alleinerziehenden und Ehepaaren/Lebenspartnern, aufgeteilt nach Erwerbstätigen und Rentnern, wurde die Prämienverbilligung als Rückvergütung für ausgerichtete wirtschaftliche Sozialhilfe ans ASD überwiesen und wie hoch war dieser Betrag?

Das Amt für Soziale Dienste bezahlt bei Sozialhilfebeziehenden in der Regel die laufenden Krankenkassenprämien. Die Prämienverbilligung wird im Nachhinein ausbezahlt. Daher wird die Prämienverbilligung an das Amt für Soziale Dienste rückvergütet.

Bezogen auf die Prämienverbilligung 2017 wurden insgesamt CHF 678'257 an das Amt für Soziale Dienste rückvergütet. Die Rückvergütung betraf insgesamt 369 Klienten, davon 19 Alleinstehende/Alleinerziehende bis 64 Jahre und 1 Alleinstehende/Alleinerziehende ab 65 Jahre sowie 347 Ehe-/Lebenspaare bis 64 Jahre und 2 Ehe-/Lebenspaare ab 65 Jahre. Dies wird in der folgenden Abbildung dargestellt:

	Klienten bis 64 J.	Rückvergütung in CHF	Klienten ab 65 J.	Rückvergütung in CHF	Total Klienten	Total Rück- vergütung in CHF
Alleinst./ -erziehend	19	28'958	1	1'017	20	29'975
Ehe-/Le- benspaare	347	645'027	2	3'254	349	648'281
Total	366	673'985	3	4'271	369	678'257

Abbildung 17: Rückvergütungen an das ASD

Wie in Abschnitt 5.1 ausgeführt, sind diese Rückvergütungen (wie auch die Koordination mit den Ergänzungsleistungen) ein administrativer Aufwand ohne Nutzen für die Betroffenen. Es wäre günstiger, das System umgekehrt zu gestalten und die Anspruchsberechtigung für die Prämienverbilligung für die Zeit des Be-

zugs von Sozialleistungen und Ergänzungsleistungen auszusetzen und dafür in diesen anderen Leistungen die Kosten für die Gesundheitsversorgung zur Gänze zu tragen.

Haushalte mit einem Einkommen unterhalb des Existenzminimums werden durch Zuschüsse auf das Existenzminimum angehoben. Jegliche Veränderungen an Sozialsystemen im Bereich unterhalb des Existenzminimums führen in der Regel nur zu Verschiebungen innerhalb verschiedener Ausgabeposten der öffentlichen Hand.

- 6. Macht es Sinn, Alleinerziehende, bei denen es sich um Mehrpersonenhaushalte handelt, neu der Gruppe Ehepaare/Lebenspartner zuzuordnen, da es sich hier ebenfalls um einen Mehrpersonenhaushalt handelt und gerade Alleinerziehende diversen Zusatzbelastungen ausgesetzt sind? Wie viele Haushalte würde dies betreffen? Was wäre die Kostenfolge in den Bereichen Prämienverbilligung und Förderung der Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen?**

Die Prämienverbilligung soll gezielt eine Entlastung der Kosten für Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligung bieten. Kinder sind von beiden Kostengruppen befreit. Alleinerziehende sind meist erwerbstätig, so dass hier auch noch der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenpflegeversicherung der Krankenkasse ausbezahlt wird. Zudem wird eine Zulage zur Kinderzulage in Höhe von CHF 110 pro Kind und Monat ausgerichtet.

Alleinerziehend kann nicht mit alleinstehend gleichgesetzt werden, denn ein Mehrpersonenhaushalt benötigt eine grössere Wohnung und hat höhere Ausgaben für die Lebenshaltungskosten im Vergleich zu einer alleinstehenden Person. Daher sind die Überlegungen der Interpellanten nachvollziehbar. Allerdings werden dadurch sachfremde Erwägungen in die Prämienverbilligung einbezogen. Die

Mehrkosten für den Wohnraum werden bei den Mietbeihilfen schon berücksichtigt. Technisch wäre die Zuordnung von Alleinerziehenden zur Kategorie der Paarhaushalte problemlos machbar, ein gewisser administrativer Zusatzaufwand ist allerdings unvermeidlich. Im Vergleich zu den in der Frage 10 zur Diskussion gestellten Abhängigkeit der Prämienverbilligung von der Haushaltsgrösse wäre der Aufwand bei der Zuteilung zu einer anderen Haushaltskategorie aber geringer.

Derzeit wird die Kategorie der Alleinstehenden/Alleinerziehenden gesamthaft erfasst. Es ist daher nicht möglich anzugeben, wie viele Alleinstehende und wie viele Alleinerziehende Prämienverbilligung erhalten. Falls die Anspruchsvoraussetzungen gemäss massgebendem Erwerb für Alleinziehende erhöht würden, müsste anhand der Steuerdaten erhoben werden, wie hoch die Mehrkosten bei der Prämienverbilligung ausfallen würden. Mit den zur Verfügung stehenden Daten kann die Frage betreffend Mehrkosten nicht beantwortet werden.

- 7. Wenn der eigene Erwerb nicht ausreicht, bedeutet es für viele Menschen auch eine Erniedrigung, Anträge beim Sozialamt zu stellen. Dies gilt für Rentnerinnen und Rentner, die das ganze Leben gearbeitet haben, aber über nur sehr niedrige Einkünfte aus der AHV und der Pensionskasse verfügen. Dies gilt auch für Berufstätige, bei denen der Erwerb nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Wie könnte eine automatische Vergütung aussehen, sodass seitens der einkommensschwachen Versicherten, welche oft auch mit administrativen Formularen Mühe haben, keine Anträge mehr zu verfassen wären? Die zur Bemessung der Prämienverbilligung notwendigen Informationen stehen dem Staat beispielsweise über den Weg der Steuererklärung zur Verfügung. Dies könnte gerade zu einer Verbesserung der Situation bei den Schwächsten führen.**

Grundsätzlich ist der Prozess der Prämienverbilligung weder kompliziert noch erniedrigend. Er bedingt kein „Vorsprechen“ beim Amt für Soziale Dienste und keine persönliche Kontaktaufnahme, sondern erfolgt mittels Zustellung des Antrags auf dem Postweg oder über den „Online-Schalter“ der Landesverwaltung. Personen, welche durch diesen Vorgang überfordert sind, werden auch mit dem Schriftverkehr in vielen anderen Lebensbereichen überfordert sein und benötigen jemand, der ihnen hilft, diese Angelegenheiten zu regeln.

Vor der letzten diesbezüglichen Gesetzesrevision waren Sozialhilfe, Prämienverbilligung und Mietbeiträge bei drei verschiedenen Amtsstellen angesiedelt. Für einkommensschwache Haushalte musste die Einkommens- und Vermögenssituation an drei verschiedenen Stellen geprüft werden. Mit BuA Nr. 30/2017 bzw. LGBI. 2017 Nr. 206 und 207 wurde die Zuständigkeit betreffend Entscheidung über Prämienverbilligung bzw. Mietbeiträge an das Amt für Soziale Dienste übertragen, sodass neu für alle drei Bereiche das Amt für Soziale Dienste zuständig

ist. Die Anzahl der Anträge ist durch diesen Wechsel der Zuständigkeiten nicht zurückgegangen. Es gab bei den Antragsstellungen im 2017 (2791 Anträge) einen leichten Rückgang gegenüber 2016 (2848 Anträge). Im 2018 (2860 Anträge) war ein Anstieg der Anträge gegenüber 2017 zu verzeichnen. Es kann also nicht nachgewiesen werden, dass „der Gang zum Sozialamt“ eine Hürde sei, welche Bedürftige von Anträgen auf staatliche Leistungen abschrecke. Für Personen, die schon Klienten des Amtes waren, hat sich die Situation nicht verändert und diejenigen, welche bisher nicht in Kontakt mit dem Amt waren, empfinden den Wechsel der Zuständigkeit nicht als Hindernis.

Eine automatische Auszahlung einer Sozialleistung nur aufgrund von Steuerdaten ist in unserem Sozialsystem systemfremd und würde auch rechtliche Fragen aufwerfen, beispielsweise würde dann nicht deklariertes Vermögen automatisch zu Sozialhilfebetrug führen.

Aufgrund der vergangenheitsorientierten Berechnung (es wird jeweils die Steuerrechnung des Vorjahres zur Beurteilung eines Antrags herangezogen), kann die Prämienverbilligung erst nachträglich berechnet werden. Möglich wäre auch eine Auszahlung der Prämienverbilligung direkt an die Krankenkassen, welche in der Folge die laufende individuelle Prämienrechnung der Versicherten entsprechend reduzieren könnten. Dazu sei auf die Ausführungen in Abschnitt 5.5 verwiesen.

In der Fragestellung ist im Zusammenhang mit einer automatischen Vergütung von den „Schwächsten“ die Rede. Der Personenkreis mit sehr geringen Einkommen wird entweder mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen unterstützt. In diesen Leistungen sind die Kosten für Prämien und Kostenbeteiligung berücksichtigt. Diese Systeme sind so konstruiert, dass ein Existenzminimum zur Verfügung steht, was auch eine gute medizinische Versorgung beinhaltet. Aber es ist jedenfalls ein Antrag nötig. Allerdings sind Verbesserungen bei

der Koordination der Sozialsysteme denkbar, bei denen ein Antrag auf Prämienverbilligung entfällt. Dazu sei auf Abschnitt 5.1 verwiesen.

Eine „automatische Auszahlung“ von Sozialleistungen, und dazu gehört die Prämienverbilligung, wird von der Regierung nicht befürwortet. Konsequenterweise müssten dann auch andere Leistungen wie Mietbeihilfen, Stipendien oder gar wirtschaftliche Hilfe oder Ergänzungsleistungen automatisch ausbezahlt werden mit der Begründung, dass es den Betroffenen unangenehm ist, um finanzielle Unterstützung anzusuchen.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die öffentliche Hand mit zahlreichen Finanzierungsbeiträgen und Leistungsvereinbarungen an die Einrichtungen insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich dafür sorgt, dass die Leistungen für die Einwohner bzw. deren Versicherungen bezahlbar sind. Hierbei sind insbesondere die Einrichtungen der Alterspflege und die Spitäler zu nennen. Durch Beiträge von Staat und Gemeinden an die Alters- und Pflegeheime kann der Tageskostensatz für die Bewohner weit unter den effektiven Gestehungskosten gehalten werden und er ist zudem unabhängig von der benötigten Pflegeintensität. Bei stationären Spitalleistungen in der Grundversorgung übernimmt der Staat (ähnlich den Kantonen in der Schweiz) 55% der Spitalrechnung, so dass auf die Krankenkasse nur 45% entfallen. Durch Beiträge der öffentlichen Hand an die Familienhilfen können diese zu geringen Stundensätzen ihre Dienste anbieten und schliesslich wird ein Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung gemäss dem individuellen Bedarf ausgerichtet. Zudem leistet der Staat einen direkten Beitrag von derzeit CHF 29 Mio. pro Jahr an die Krankenkassen im Sinne einer generellen Verbilligung von Prämien für alle Versicherten und übernimmt 90% der Kosten der Kinder, so dass für diese weder Prämien noch Kostenbeteiligung zu entrichten sind.

8. Gerade Menschen im unteren Einkommenssegment haben Mühe, die Krankenkassenprämien zu bezahlen. Aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen ist Geringverdienern eine Teilhabe an der Gesellschaft nur erschwert möglich, da Kontakte mit anderen meist auch einen finanziellen Zusatzaufwand bedeuten. Welche Auswirkungen nach Gruppen hätte eine Anpassung des Prämienverbilligungssystems auf die Anzahl geförderter Personen und auf die Kosten für den Staat nach folgenden Kriterien, wobei Alleinerziehende je nach Beantwortung von Frage 6 entsprechend zuzuordnen wären:

- a) Konsequente Anwendung des Zuschlagsfaktors von 0.4, um den sich die Einkommensgrenze bei Verheirateten und in Partnerschaft lebenden Personen erhöht, sowie Anhebung der Subventionssätze für die Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen auf das Niveau der Prämienverbilligung :

	Massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämienverbil- ligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen
Für Alleinstehende	0-30'000	60%
	30'001-45'000	40%
Für Ehepaare/ Lebenspartner/	0-42'000	60%
	42'001-63'000	40%

- b) Zusätzliche Erhöhung der Einkommensgrenzen von heute CHF 45'000 (Alleinstehende) bzw. 57'000 (Ehepaare/Lebenspartner) auf CHF 55'000 (Alleinstehende) bzw. 40% höher auf CHF 77'000 (Ehepaare/Lebenspartner):**

	Massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämienvverbiligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen
Für Alleinstehende	0-35'000	60%
	35'001-55'000	40%
Für Ehepaare/ Lebenspartner/	0-49'000	60%
	49'001-77'000	40%

- c) Erhöhung der Einkommensgrenzen von heute CHF 45'000 (Alleinstehende) bzw. 57'000 (Ehepaare/Lebenspartner) auf CHF 51'000 (Alleinstehende) bzw. 40% höher auf 71'400 (Ehepaare/Lebenspartner), Bildung von drei Erwerbsgruppen und Erhöhung des Subventionssatzes in der untersten Erwerbsgruppe auf 80% für Prämienvverbiligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen gemäss folgender Systematik.**

	Massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämienvverbiligung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen
Für Alleinstehende	0-35'000	80%
	35'001-43'000	60%
	43'001-51'000	40%
Für Ehepaare/ Lebenspartner	0-49'000	80%
	49'001-60'200	60%
	60'201-71'400	40%

- d) Analog c) jedoch mit Erhöhung der Einkommensgrenze von heute CHF 45'000 (Alleinstehende) bzw. 57'000 (Ehepaare/Lebenspartner) auf CHF 55'000 (Alleinstehende) bzw. 40% höher auf CHF 77'000 (Ehepaare/Lebenspartner):

	Massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz Prämienvorbildigung und Kostenbeteiligung für Gesundheitsleistungen
Für Alleinstehende	0-35'000	80%
	35'001-45'000	60%
	45'001-55'000	40%
Für Ehepaare/ Lebenspartner/ Alleinerziehende	0-49'000	80%
	49'001-63'000	60%
	63'001-77'000	40%

Zur Beantwortung dieser Frage wurde die in Abschnitt 3 beschriebene Modellrechnung verwendet. Wie in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt, wird nicht zwischen Alleinstehenden und Alleinerziehenden unterschieden. Daher wird diese Unterscheidung in den folgenden Simulationsrechnungen nicht berücksichtigt. Allerdings konnte aus dem Kinderabzug die Haushaltsgrösse (nur unter Berücksichtigung der Kinder) abgeleitet werden, dazu sei auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

In der Fragestellung wird von den Interpellanten je Einkommensklasse der gleiche Subventionssatz für die Prämienvorbildigung und die Kostenbeteiligung für die Berechnungen zugrunde gelegt. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäss aktueller Gesetzeslage die Subventionssätze für Prämien und Kostenbeteiligung unterschiedlich sind. Bei Subventionen von 60% der Prämien werden 40% der Kostenbeteiligung subventioniert und bei 40% Subvention der Prämien wird 30% der Kostenbeteiligung subventioniert.

Die Simulation der erfragten Auswirkungen auf die Anzahl der geförderten Personen und auf die Kosten wurde Mittels der in Abschnitt 3 ausgeführten

Methodik berechnet. Wie ausgeführt, konnten die Berechnungen aufgrund der Haushalte mit faktischen Lebensgemeinschaften nur für das Steuerjahr 2015 (Prämeinvertilligung 2016) durchgeführt werden. Für die Beantwortung dieser Frage wurden bezüglich der Anspruchsberechtigungen die Verhältnisse des Jahres 2015 zugrundegelegt, aber mit den von den Interpellanten genannten Parametern bezüglich der Einkommensklassen und der Subventionssätze. Zur Beurteilung der Veränderungen ist es nützlich, zusätzlich die heute gültige Regelung ebenfalls auf die Verhältnisse im Jahr 2015 anzuwenden, so dass ein besserer Vergleich entsteht bezüglich der Anzahl zusätzlich geförderter Personen und der Mehrkosten. Diese „Nulllinie“ der Berechnungen ist in den folgenden Tabellen mit „Heutige Regelung“ bezeichnet. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese Zahlen nicht einem realen Jahr entsprechen, sondern den heutigen Einkommensklassen, Subventionssätzen und Kosten für Prämie und Kostenbeteiligung, aber den Einkommensverhältnissen des Jahres 2015.

In Abbildung 18 ist die unter Verwendung der Einkommensklassen in den Teilfragen errechnete Anzahl anspruchsberechtigter Personen aufgeführt sowie die Anzahl Personen, die erfahrungsgemäss auch einen Antrag stellen.

In Abbildung 19 sind die gemäss den beobachteten Nutzungsquoten geschätzten Kosten der in den Teilfragen genannten Gruppen aufgeführt sowie die Mehrkosten der von den Interpellanten angegebenen Varianten.

Heutige Regelung	Einkommen		Personen	
	von	bis	Anspruchsberechtigte	Bezüger
Paar Subvention 60%	0	42'000	1'390	374
Paar Subvention 40%	42'001	57'000	820	238
Einzelperson Subvention 60%	0	30'000	3'220	1'155
Einzelperson Subvention 40%	30'001	45'000	1'622	900
Total			7'052	2'667

Frage 8a	Einkommen		Personen	
	von	bis	Anspruchsberechtigte	Bezüger
Paar Subvention 60%	0	42'000	1'390	394
Paar Subvention 40%	42'001	63'000	1'306	404
Einzelperson Subvention 60%	0	30'000	3'220	1'278
Einzelperson Subvention 40%	30'001	45'000	1'622	925
Total			7'538	3'001

Frage 8b	Einkommen		Personen	
	von	bis	Anspruchsberechtigte	Bezüger
Paar Subvention 60%	0	49'000	1'726	467
Paar Subvention 40%	49'001	77'000	2'336	704
Einzelperson Subvention 60%	0	35'000	3'855	1'505
Einzelperson Subvention 40%	35'001	55'000	2'019	1'075
Total			9'936	3'752

Frage 8c	Einkommen		Personen	
	von	bis	Anspruchsberechtigte	Bezüger
Paar Subvention 80%	0	49'000	1'726	467
Paar Subvention 60%	49'001	60'200	724	219
Paar Subvention 40%	60'201	71'400	1'072	328
Einzelperson Subvention 80%	0	35'000	3'855	1'505
Einzelperson Subvention 60%	35'001	43'000	773	437
Einzelperson Subvention 40%	43'001	51'000	817	435
Total			8'967	3'391

Frage 8d	Einkommen		Personen	
	von	bis	Anspruchsberechtigte	Bezüger
Paar Subvention 80%	0	49'000	1'726	467
Paar Subvention 60%	49'001	63'000	970	290
Paar Subvention 40%	63'001	77'000	1'366	414
Einzelperson Subvention 80%	0	35'000	3'855	1'505
Einzelperson Subvention 60%	35'001	45'000	987	550
Einzelperson Subvention 40%	45'001	55'000	1'032	525
Total			9'936	3'752

Abbildung 18: Anspruchsberechtigte Personen und Anzahl der Bezüger unter Zugrundelegung der beobachteten Nutzungsquoten, Basis Steuerjahr 2015.

Heutige Regelung	Einkommen		Kosten (CHF Mio.)	
	von	bis		
Paar Subvention 60%	0	42'000	0.9	
Paar Subvention 40%	42'001	57'000	0.4	
Einzelperson Subvention 60%	0	30'000	2.8	
Einzelperson Subvention 40%	30'001	45'000	1.5	
Total			5.6	0

Frage 8a	Einkommen		Kosten (CHF Mio.)	
	von	bis		
Paar Subvention 60%	0	42'000	0.9	
Paar Subvention 40%	42'001	63'000	0.7	
Einzelperson Subvention 60%	0	30'000	3.0	
Einzelperson Subvention 40%	30'001	45'000	1.5	
Total			6.1	+0.5

Frage 8b	Einkommen		Kosten (CHF Mio.)	
	von	bis		
Paar Subvention 60%	0	49'000	1.2	
Paar Subvention 40%	49'001	77'000	1.2	
Einzelperson Subvention 60%	0	35'000	3.9	
Einzelperson Subvention 40%	35'001	55'000	1.8	
Total			8.1	+2.5

Frage 8c	Einkommen		Kosten (CHF Mio.)	
	von	bis		
Paar Subvention 80%	0	49'000	1.6	
Paar Subvention 60%	49'001	60'200	0.6	
Paar Subvention 40%	60'201	71'400	0.6	
Einzelperson Subvention 80%	0	35'000	5.2	
Einzelperson Subvention 60%	35'001	43'000	1.1	
Einzelperson Subvention 40%	43'001	51'000	0.7	
Total			9.7	+4.1

Frage 8d	Einkommen		Kosten (CHF Mio.)	
	von	bis		
Paar Subvention 80%	0	49'000	1.6	
Paar Subvention 60%	49'001	63'000	0.7	
Paar Subvention 40%	63'001	77'000	0.7	
Einzelperson Subvention 80%	0	35'000	5.2	
Einzelperson Subvention 60%	35'001	45'000	1.4	
Einzelperson Subvention 40%	45'001	55'000	0.9	
Total			10.5	+4.9

Abbildung 19: Kosten bzw. Mehrkosten (rechte Spalte kursiv) der in den Teilfragen angegebenen Parameter.

9. Wie sieht bei den Fragen a) bis d) in den verschiedenen Erwerbsgruppen die Verteilung der Haushaltsgrössen aus?

Die von einer Steuererklärung erfasste Haushaltsgrösse wurde für Verheiratete und Einzelpersonen anhand der Höhe der Kinderabzüge abgeschätzt. Für Konkubinatspaare lagen konkrete Daten vor. Die Ergebnisse für die Teilfragen sowie die Ergebnisse für die heutige Regelung angewendet auf das Steuerjahr 2015 sind in Abbildung 20 dargestellt. Aufgeführt ist die Gesamtzahl der theoretisch aufgrund der Einkommensschwellen im Steuerjahr 2015 anspruchsberechtigten Haushalte. Da im Rahmen der Prämienverbilligung keine Daten bezüglich der Haushaltsgrösse erhoben werden, kann auch kein Nutzungsgrad gemäss den Haushaltsgrössen abgeschätzt werden.

Heutige Regelung	Einkommen		Haushaltsgrösse					Total
	von	bis	1	2	3	4	5+	
Paar Subvention 60%	0	42'000	-	539	83	53	20	695
Paar Subvention 40%	42'001	57'000	-	297	50	43	20	410
Einzelperson Subvention 60%	0	30'000	3'127	61	28	4	-	3'220
Einzelperson Subvention 40%	30'001	45'000	1'546	47	25	4	-	1'622
Total								5'947

Frage 8a	Einkommen		Haushaltsgrösse					Total
	von	bis	1	2	3	4	5+	
Paar Subvention 60%	0	42'000	-	539	83	53	20	695
Paar Subvention 40%	42'001	63'000	-	467	94	60	32	653
Einzelperson Subvention 60%	0	30'000	3'127	61	28	4	-	3'220
Einzelperson Subvention 40%	30'001	45'000	1'546	47	25	4	-	1'622
Total								6'190

Frage 8b	Einkommen		Haushaltsgrösse					Total
	von	bis	1	2	3	4	5+	
Paar Subvention 60%	0	49'000	-	661	109	67	26	863
Paar Subvention 40%	49'001	77'000	-	826	161	129	52	1'168
Einzelperson Subvention 60%	0	35'000	3'735	78	37	5	-	3'855
Einzelperson Subvention 40%	35'001	55'000	1'911	65	38	4	1	2'019
Total								7'905

Frage 8c	Einkommen		Haushaltsgrösse					Total
	von	bis	1	2	3	4	5+	
Paar Subvention 80%	0	49'000	-	661	109	67	26	863
Paar Subvention 60%	49'001	60'200	-	264	42	37	19	362
Paar Subvention 40%	60'201	71'400	-	373	85	58	20	536
Einzelperson Subvention 80%	0	35'000	3'735	78	37	5	-	3'855
Einzelperson Subvention 60%	35'001	43'000	737	23	11	2	-	773
Einzelperson Subvention 40%	43'001	51'000	769	25	21	2	-	817
Total								7'206

Frage 8d	Einkommen		Haushaltsgrösse					Total
	von	bis	1	2	3	4	5+	
Paar Subvention 80%	0	49'000	-	661	109	67	26	863
Paar Subvention 60%	49'001	63'000	-	345	68	46	26	485
Paar Subvention 40%	63'001	77'000	-	481	93	83	26	683
Einzelperson Subvention 80%	0	35'000	3'735	78	37	5	-	3'855
Einzelperson Subvention 60%	35'001	45'000	938	30	16	3	-	987
Einzelperson Subvention 40%	45'001	55'000	973	35	22	1	1	1'032
Total								7'905

Abbildung 20: Anzahl Haushalte nach Haushaltsgrössen für die in den Teilfragen genannten Gruppen, Basis Steuerjahr 2015.

10. Würde es Sinn machen, zusätzlich die Erwerbsgruppen von der Haushaltsgrösse abhängig zu machen, auch wenn Kinder prämiensbefreit sind und Familien mit unterhaltsabhängigen Kindern Mietbeiträge erhalten?

Die Haushaltsgrösse wird heute schon bei Leistungen wie dem Kindergeld oder den Mietbeihilfen berücksichtigt. Aufgrund von familienpolitischen Überlegungen könnte sie auch bei den Prämienverbilligung zur Anwendung gelangen.

Wie in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt, sollte sich die Prämienverbilligung jedoch grundsätzlich an denjenigen Haushaltsmitgliedern orientieren, welche auch Prämien bezahlen.

Mit einer sehr differenziert ausgestalteten Prämienverbilligung würde diese komplexer und wesentlich aufwendiger zu administrieren als dies jetzt der Fall ist. Schon heute verursacht die Berechnung des Anspruchs von Personen, welche unterjährig Veränderungen in der Anspruchsberechtigung erfahren, einen hohen Aufwand. Es sind unterjährige Veränderungen der Parameter für die Anspruchshöhe jeweils nachzuweisen und dann bei der Berechnung zu berücksichtigen. Zudem müssten Wechseleffekte der verschiedenen Transferleistungen bedacht werden.

11. Sieht die Regierung andere Möglichkeiten, eine Entlastung bei den einkommensschwachen Versicherten zu erzielen und diese dadurch zu stärken?

Es muss betont werden, dass sehr einkommensschwache Haushalte wirtschaftliche Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen erhalten. Die Prämienverbilligung in diesen Haushalten entlastet nur die anderen Sozialleistungen. Aus Sicht der Betroffenen ist alles bezahlt und es ist eine administrative Frage, wie sich die Kosten auf die verschiedenen Systeme aufteilen. Bei Haushalten über der Einkom-

mensgrenze für Sozialhilfe (welche auch von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder abhängt) oder für Ergänzungsleistungen ist die Prämienverbilligung eine wirksame Massnahme. Vernünftigerweise werden Personen in einkommensschwachen Haushalten ihre Kosten optimieren, das heisst sie werden auf Zusatzversicherungen (wie insbesondere Privat oder Halbprivat) verzichten und den günstigsten Anbieter der OKP-Versicherung wählen. Ein Wechsel der Versicherung im Bereich der OKP ist leicht möglich und Versicherte müssen auch bei bestehenden Vorerkrankungen aufgenommen werden. Dass dies nicht immer der Fall ist, ist in Abschnitt 5.4 dargelegt.

Durch die Prämienverbilligung in Kombination mit dem Arbeitgeberbeitrag und der reduzierten Kostenbeteiligung für Rentner sind die Belastungen gegenüber den anderen Versicherten wesentlich reduziert.

Der Effekt der Prämienverbilligung ist für einkommensschwache Haushalte deutlich spürbar, die Belastung durch die Krankenkassenprämien ist für geringe Einkommen gering und für etwas höhere Einkommen immer noch niedrig. Die maximale Kostenbeteiligung, welche bei Leistungen über CHF 5'000 in einem Jahr anfällt, wird durch die Prämienverbilligung auch deutlich gedämpft. Das System ist also stimmig.

Eine Entlastung einkommensschwacher Personen ist in einem Gesamtkontext zu sehen aus den verschiedenen Sozialleistungen, welche zur Verfügung stehen. Insgesamt ist das soziale Netz in Liechtenstein mit wirtschaftlicher Hilfe, Ergänzungsleistungen, Mietbeihilfen für Familien, Kinderzulagen und den vielen anderen im Bericht und Antrag Nr. 77/2015 beschriebenen Transferleistungen sehr dicht.

Die Ausgestaltung des Prämienverbilligungssystems heute mit zwei fixen Einkommensgrenzen führt dazu, dass es in gewissen Einkommensbereichen zu aus

Sicht der Betroffenen nicht nachvollziehbaren Härten kommt. Für diesbezügliche Verbesserungsvorschläge sei auf Abschnitt 5.3 verwiesen.

Bei einem Ausbau des einkommensabhängigen Teils eines Sozialsystems ist zu beachten, dass dadurch ein impliziter Grenzsteuersatz entsteht. Höhere Einkommen führen zur Kürzung von Sozialleistungen so dass Situationen entstehen können, in denen das netto verfügbare Einkommen bei höherem Bruttoeinkommen geringer ausfällt.

Ein hoher impliziter Grenzsteuersatz kann in eine so genannte Armutsfalle führen, wenn es Einkommensbereiche gibt, in denen mit steigendem Bruttoeinkommen das netto verfügbare Einkommen sinkt und kein Anreiz mehr für die Anstrengung besteht, das Einkommen durch Erwerbstätigkeit zu steigern.

Die Zulagen sollten daher so ausgestaltet sein, dass ein Anreiz besteht, das Einkommen durch Erwerb zu erhöhen bzw. dass ein Mehrerwerb keinen negativen Effekt auf eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit hat. Anstrengung soll sich finanziell lohnen.

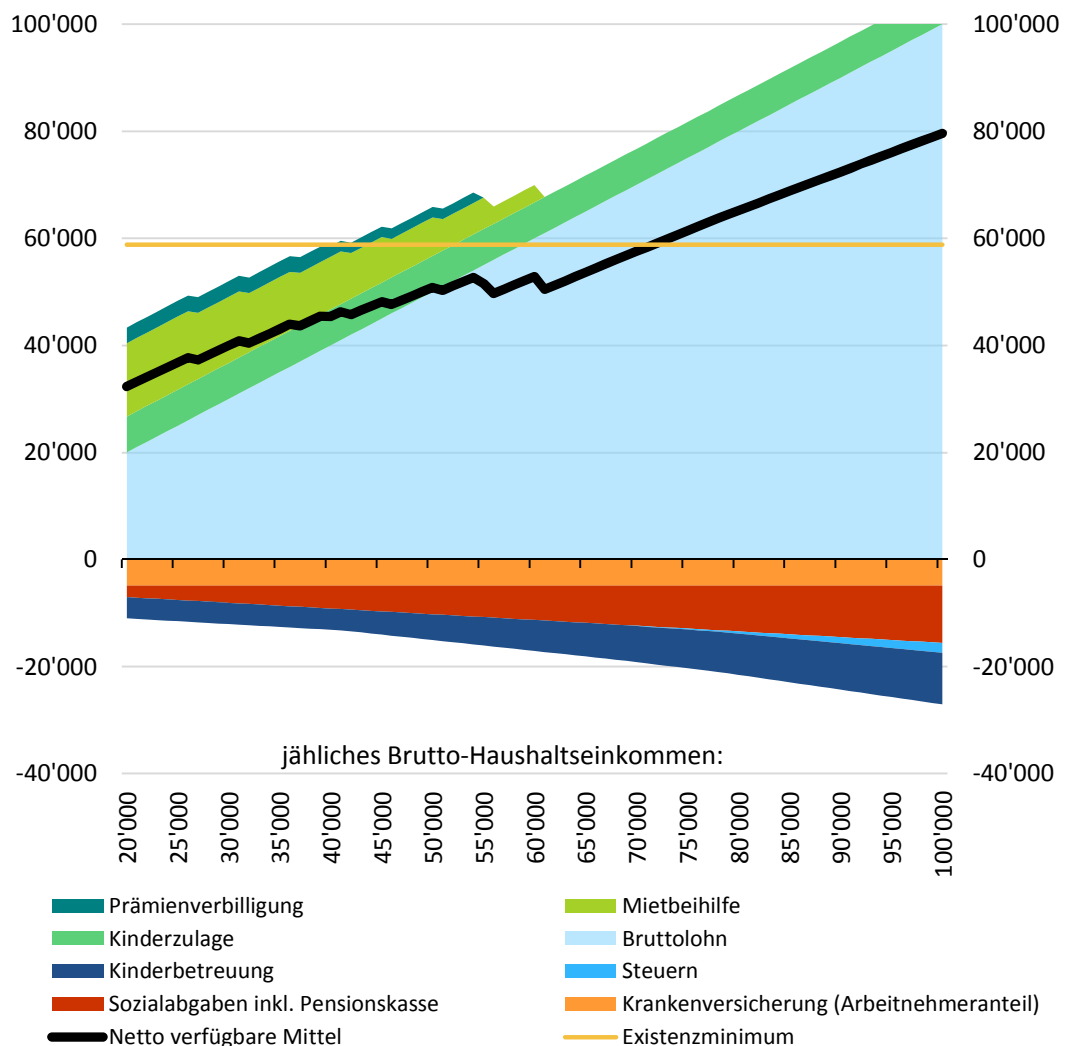


Abbildung 21: Situation für eine Beispielfamilie: Verheiratetes Paar mit 2 Kindern unter 10 Jahren, Gesamterwerbspensum der Eltern 150%, 1 Kind in Kita, 1 Kind in Tagesstruktur, je 2.5 Betreuungstage pro Woche, Gemeindesteuerzuschlag 162%, Pensionskassenabzug Arbeitnehmer 4%, Vermögen von einem Brutto-Jahresgehalt + Hausrat + Auto von insgesamt 50'000, keine Immobilien, keine Hypothek.

Es ist aus sozialpolitischen Gründen auch nicht sinnvoll, einkommensschwache Haushalte von jeglichen finanziellen Verpflichtungen zu entlasten und dies sogar einem Automatismus zu unterstellen. Das führt zu einer Unselbständigkeit, welche für das Selbstverständnis und auch das Selbstwertgefühl der Betroffenen schädlich sein kann.

- 12. Das Land Liechtenstein richtet mit Prämienverbilligung, Kindergeld, Mietbeihilfe, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe verschiedene Sozialleistungen aus. Mit der Eingliederung von Prämienverbilligung und Mietbeihilfe im Herbst 2017 ins Amt für Soziale Dienste wurden neben der wirtschaftlichen Sozialhilfe zwei wichtige Förderungen unter das gleiche Dach gebracht. Konnten hier, trotz der kurzen Zeit, bereits erste Erkenntnisse erzielt werden? Ist eine Abstimmung der verschiedenen Systeme geplant? Wenn ja, welche? Ist dies auch in Abstimmung mit der AHV/IV und den Ergänzungsleistungen geplant? Sind Verbesserungen und optimalere Förderungen für einkommensschwache Personen angedacht?**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die frühere Zusammenarbeit der zuständigen Ämter bereits gut funktioniert hat. Die Eingliederung der Prämienverbilligung und der Mietbeiträge in das Amt für Soziale Dienste stellte im Hinblick auf die Zusammenführung von Sozialleistungen eine folgerichtige Entscheidung dar. Durch die kurzen Wege und die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Daten konnte die Zusammenarbeit und die Kommunikation zwischen den einzelnen Leistungsbereichen innerhalb des Amtes optimiert werden. So konnte die Überprüfung des Rücklaufs der Anträge der Sozialhilfeempfänger und die Verrechnung mit der Sozialhilfe durch die Zusammenführung effizienter gestaltet werden.

Durch die bereits erfolgte Verlagerung der Zuständigkeit zum Amt für Soziale Dienste zur Entscheidung über die Ausrichtung von Prämienverbilligung und Mietbeiträgen konnte bereits ein Teil der Forderungen der Motion zur Vereinheitlichung der Anlaufstellen und der Bemessungsgrundlagen im Sozialbereich, nämlich in Bezug auf die Vereinheitlichung der Anlaufstellen, bewerkstelligt werden. Zur weiteren Bearbeitung der Motion zur Vereinheitlichung der Anlaufstellen und der Bemessungsgrundlagen im Sozialbereich wurde im letzten Jahr in

Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen sowie dem Amt für Statistik eine Erhebung des Ist-Zustandes der Bezüger von bedarfsabhängigen Transferleistungen durchgeführt. Ziel dieser anonymen Erhebung war die Feststellung der Anzahl von Mehrfachbezügen sowie die Ermittlung, in welchen Bereichen Schnittmengen bestehen und wie gross diese sind. Aufgrund dieser Ergebnisse sind weitere Untersuchungen zu diesem umfangreichen Projekt veranlasst worden. Ziel ist durch einheitliche Bemessungsgrundlagen Härten und Lücken zu vermeiden.

Für weitere Ausführungen zu möglichen Veränderungen mit Bezug zur Prämienverbilligung sei auf Abschnitt 5 verwiesen.

13. Nach 1997 erschien 2008 der zweite Armutsbericht für Liechtenstein. Wann ist mit dem dritten Armutsbericht zu rechnen (Siehe dazu auch Interpellation zur finanziellen Situation im Rentenalter)?

Eine allfällige Erstellung eines dritten Armutsberichts wird im Ministerium für Gesellschaft geprüft. Ziel sollte es sein, die zusätzlichen und über die in den letzten Jahren entstandenen und wesentlich detaillierteren Statistiken und Erhebungen für die Gestaltung des Sozialsystems nutzbaren Erkenntnisse zuerst benennen zu können, um diesen gezielt in Auftrag zu geben. Nur eine Zusammenfassung anderer Statistiken zu erstellen, macht wenig Sinn. Diese Arbeit wird im Rahmen des jährlich erscheinenden Menschenrechtsberichts⁶ in einer sehr übersichtlichen Art gemacht.

⁶ <https://www.llv.li/files/aaa/statusbericht-menschenrechte-2017-final.pdf>

5. WEITERE VERBESSERUNGSMÖGLICHKEITEN

5.1 Koordination mit anderen Sozialleistungen

Es macht kaum Sinn, Verbesserungen bei sehr geringen Einkommen im Bereich der Prämienverbilligung vorzunehmen, denn sie werden durch Ergänzungsleistungen (sofern die Pauschalen angepasst werden, was konsequenterweise bei Veränderungen an der Prämienverbilligung angezeigt ist) und wirtschaftliche Sozialhilfe kompensiert. Das Geld würde also nur von einem „Topf“ in den anderen verschoben, ohne dass für die Betroffenen eine Verbesserung spürbar wäre. Bei Einkommen unterhalb des Existenzminimums wird mit Zuschüssen der öffentlichen Hand im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe das Existenzminimum gewährleistet. Im Bereich der Ergänzungsleistung sind die Mechanismen ähnlich, aber das Niveau des Existenzminimums ist etwas höher als in der Sozialhilfe.

Das subsidiäre System in der heutigen Form, bei dem eine mögliche Prämienverbilligung in anderen Sozialleistungen berücksichtigt und aufgrund der zeitlichen Verschiebung auch nachträglich zwischen der Prämienverbilligung und der Sozialhilfe verschoben wird, ist sowohl für die Empfänger als auch für die Verwaltung aufwendig und kann in speziellen Einzelfällen zu Lücken führen. Insbesondere im Bereich der Ergänzungsleistungen ist nicht in jedem Fall sichergestellt, dass die Pauschalen zusammen mit den Ergänzungsleistungen die Kosten für die Gesundheitsausgaben eines Haushalts zu tragen vermögen. Die Einkommensgrenzen der Prämienverbilligung sind starr, während im Rahmen der Einzelfallbetrachtung der Ergänzungsleistungen teilweise auch Leistungen für Personen mit einem Erwerb über den Grenzen der Prämienverbilligung zulassen.

Es ist im Rahmen einer Verbesserung der Prämienverbilligung zu überlegen, ob die Subsidiarität nicht umgekehrt wird, also ob bei den Ergänzungsleistungen und der wirtschaftlichen Hilfe nicht besser die gesamten Gesundheitskosten über-

nommen werden, dafür aber der Anspruch auf Prämienverbilligung entfällt, wenn Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe bezogen werden.

In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass im Bereich der Sozialhilfe und der Ergänzungsleistungen die Gemeinden grundsätzlich 50% beitragen⁷, für die Kosten der Prämienverbilligung jedoch keinen Beitrag leisten. Einer Vereinfachung der Administration für die Bezüger von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe und der Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der AHV und dem Amt für Soziale Dienste steht ein finanzieller Mehraufwand der Gemeinden gegenüber.

5.2 Junge Erwachsene unter 25 Jahren

Gemäss Art. 24b KVG richtet sich für Versicherte bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern haben, der Anspruch nach dem Erwerb der Eltern. Generell wird nach Beendigung der Erstausbildung ein Anspruch auf Prämienverbilligung anerkannt. Während früher die Kategorien „Berufslehre“ und „Matura/Studium“ gut zu unterscheiden waren, ist durch die Duale Berufsausbildung mit Berufsmatura sowie viele neu entstandene Ausbildungswege die Trennschärfe abhanden gekommen. Das führt teilweise zu fragwürdigen Situationen. Es ist daher zu überlegen, ob nicht generell ab dem vollendeten 20. Lebensjahr (koordiniert mit den Altersgrenzen gemäss KVG) ein An-

⁷ Betreffend Sozialhilfe vgl. Art. 27 SHG Kostentragung:

- 1) Die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe, einschliesslich der Kosten für Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge (Art. 9), die Kosten der stationären Betreuung von Hilfsbedürftigen sowie die Betriebsdefizite für von der öffentlichen Hand geführte Alters- und Pflegeheime sind je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen. Der Personal- und Verwaltungsaufwand des Landes und der Gemeinden unterliegt nicht dieser Lastenverteilung.
- 2) Die Kosten für die Förderung von privaten Sozialhilfeträgern (Art. 24) und Selbsthilfeorganisationen (Art. 25) trägt der Staat

Betreffend Ergänzungsleistungen vgl. Art. 8 Abs. 1 ELG.

spruch auf Prämienverbilligung eingeführt werden soll. Profitieren würden vor allem junge Erwachsene in Ausbildung bzw. deren Eltern.

Im Rahmen der Stipendien wird ein Beitrag an die allgemeinen Lebenshaltungskosten ausgerichtet, jedoch finden die Kosten für Prämie und Kostenbeteiligung keine spezielle Berücksichtigung.

Die Nutzungsquote der Prämienverbilligung, also der Anteil der Versicherten, welche unterhalb der Einkommensschwellen liegen und tatsächlich Prämienverbilligung erhalten, ist bei den 20-24-jährigen sehr gering, wie Abbildung 9 zeigt. Anhand des für die Beantwortung der Frage 8 verwendeten Berechnungsmodells ist bei den heutigen Schwellen für den massgeblichen Erwerb und einer Nutzungsquote von 100% mit Mehrkosten von CHF 2.5 bis 3 Mio. zu rechnen. Erfahrungsgemäss liegt die Nutzungsquote aber deutlich unter 100%.

5.3 Stetiger Subventionssatz

Die heutigen Subventionssätze (und die von den Interpellanten zur Diskussion gestellten Veränderungen) ändern sich sprunghaft mit dem massgeblichen Erwerb. Das hat in der Praxis schon zu vielen Diskussionen geführt. Ein Erwerb wenige Franken über einer Schwelle hat grosse Auswirkungen. Es ist daher zu überlegen, ob eine verstetigte Abhängigkeit des Subventionssatzes vom massgeblichen Einkommen eingeführt werden sollte, um dieses Problem zu beheben.

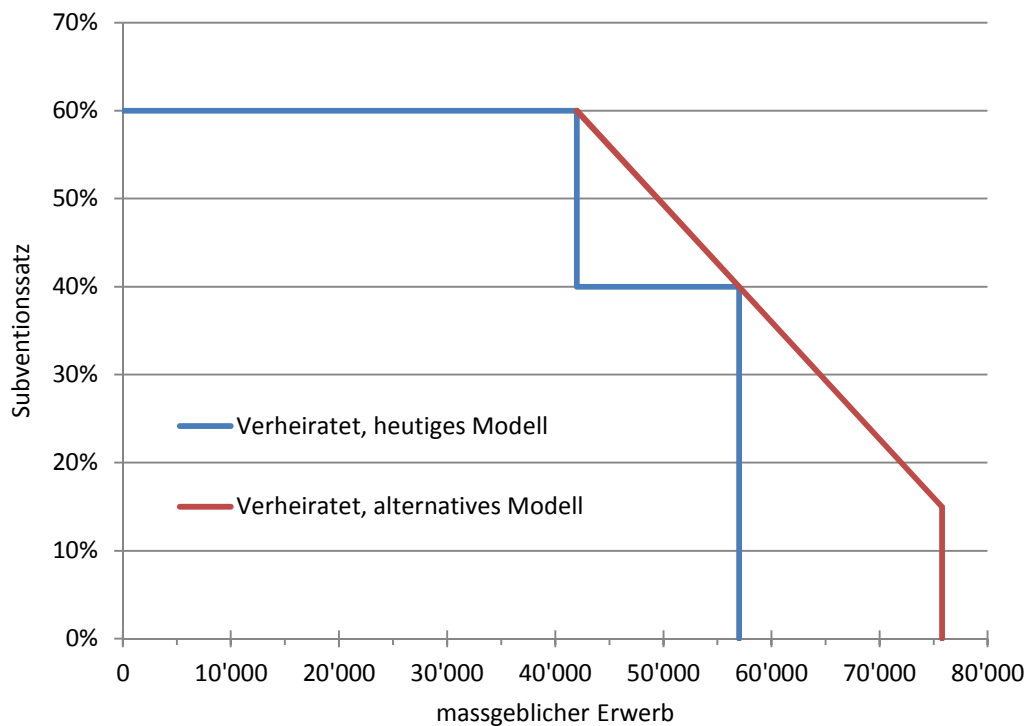


Abbildung 22: Alternative Ausgestaltung des Subventionssatz für Verheiratete.

Durch die stetige Ausgestaltung des Subventionssatzes über die heutigen Schwellen für den massgeblichen Erwerb hinaus würden mehr Haushalte von der Prämienvverbilligung profitieren. Aus praktischen Gründen ist es aber angezeigt, einen unteren Grenzwert für den Subventionssatz zu setzen. Für die in diesem Abschnitt angestellten Überlegungen wurde er auf 15% festgesetzt, es sind aber auch andere Grenzwerte denkbar. Abbildung 23 und Abbildung 23 zeigen eine mögliche Ausgestaltung eines stetigen Subventionssatzes in Abhängigkeit des massgeblichen Erwerbs. Als Eckpunkte für die Gerade wurden die heutigen Erwerbsschwellen für Verheiratete bzw. Einzelpersonen verwendet.

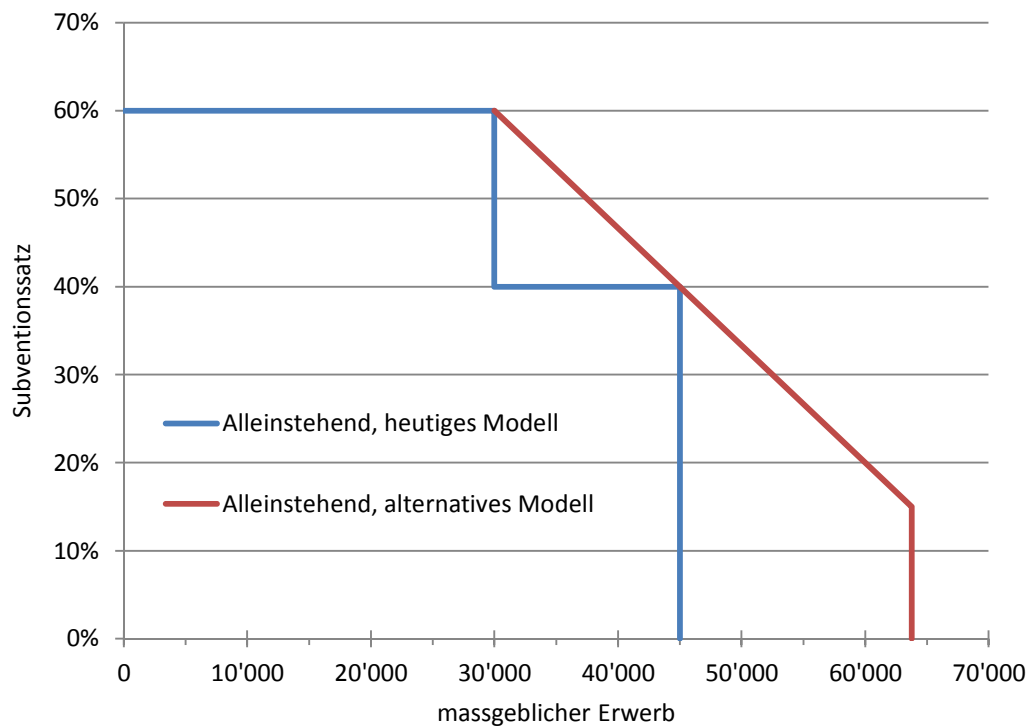


Abbildung 23: Alternative Ausgestaltung des Subventionssatzes für Einzelpersonen.

Eine verstetigte Ausgestaltung des Subventionssatzes in Abhängigkeit des massgeblichen Erwerbs hätte eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten zur Folge. Abbildung 24 zeigt die Anzahl der Anspruchsberechtigten und Abbildung 25 zeigt den Anteil der Anspruchsberechtigten an der jeweiligen Altersklasse. Diese Darstellungen zeigen im Vergleich zu Abbildung 7 und Abbildung 8, dass mehr Personen durch eine solche alternative Ausgestaltung der Prämienverbilligung erfasst würden. Während mit der aktuellen gesetzlichen Lage rund 7'000 Personen anspruchsberechtigt wären, würden neu rund 10'800 Personen Prämienverbilligung bekommen können.

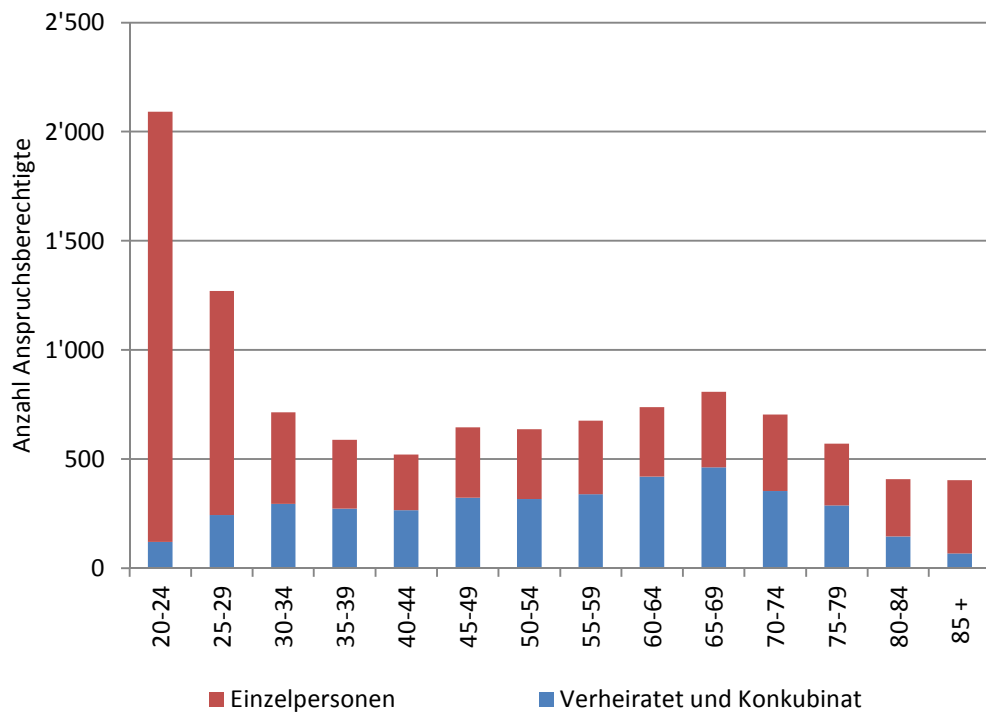


Abbildung 24: Anzahl Anspruchsberechtigte bei alternativer Ausgestaltung des Subventionssatzes, unterteilt nach Haushaltsform.

Wie in Abschnitt 3.4 dargelegt, liegt die Nutzungsquote der Prämienverbilligung weit unter 100%. Unter Zugrundelegung der in diesem Abschnitt beschriebenen erfahrungsgemässen Nutzungsquoten ergeben sich für diese Variante in der Modellrechnung Kosten von CHF 6.9 Mio. und somit Mehrkosten von rund CHF 1.3 Mio. gegenüber der heutigen Ausgestaltung.

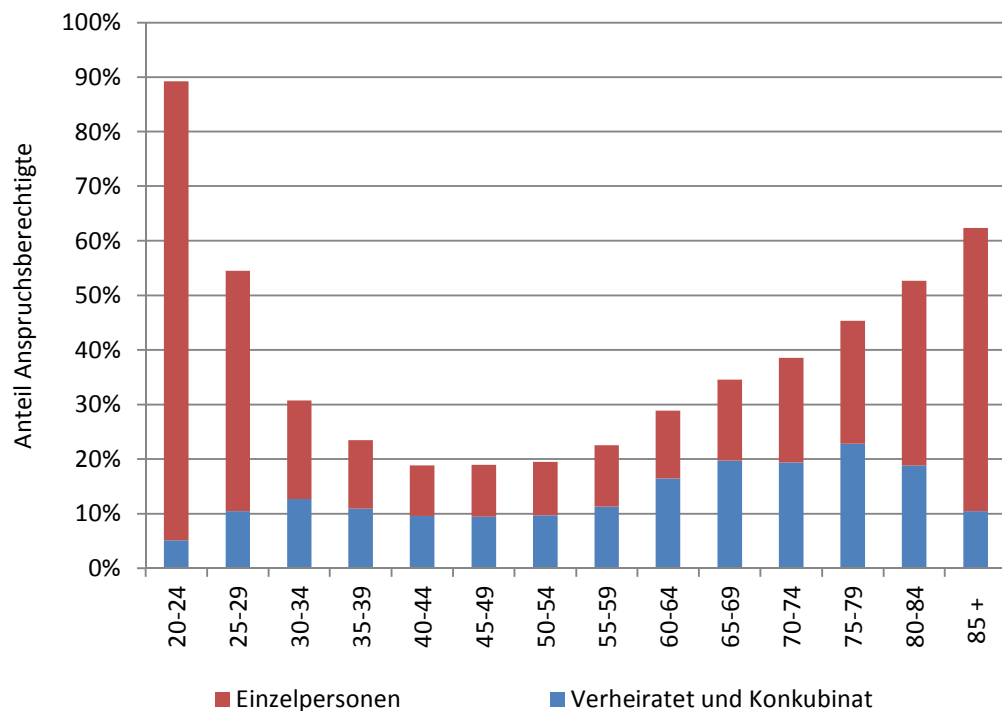


Abbildung 25: Anteil Anspruchsberechtigter in der jeweiligen Altersklasse, unterteilt nach Haushaltsform.

5.4 Zusatzversicherungen

Im Rahmen der Diskussionen über die Belastungen durch Krankenkassenprämien werden immer wieder Beträge für die Monatsprämie genannt, welche weit über den Kosten für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung liegen. Daraus muss geschlossen werden, dass Zusatzversicherungen abgeschlossen wurden. Diese sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es kann auch als stossend empfunden werden, wenn Personen, die Prämienverbilligung beziehen, sich gleichzeitig eine (teure) Zusatzversicherung leisten, während von den Steuerzahlern, welche das System finanzieren, viele aus Kostengründen auf eine Zusatzversicherung verzichten. Hier wird die Solidarität auf die Probe gestellt.

Die Versicherungsdeckung wird im Rahmen der Prämienverbilligung nicht systematisch erfasst, so dass keine Auswertung der Daten möglich ist. Um aber der

Frage nachzugehen, ob und wie viele der Personen, welche Prämienverbilligung erhalten, eine (Spital-)Zusatzversicherung abgeschlossen haben, wurden zwei Stichproben gezogen. Die Ergebnisse sind in Abbildung 26 dargestellt. Weniger als ein Drittel der Versicherten hat keine Spital-Zusatzversicherung abgeschlossen, rund ein Drittel die mit rund CHF 15 pro Monat günstigste Variante der freien Spitalwahl in der allgemeinen Abteilung und rund 35%-40% bezahlen die deutlich teureren Varianten der Halbprivat- und Privatversicherungen.

	Stichprobe 1		Stichprobe 2	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Stichprobengrösse	98	100%	98	100%
Keine Zusatzversicherung	26	27%	31	32%
Allgemein	32	33%	33	34%
Halbprivat	30	31%	25	26%
Privat	10	10%	9	9%

Abbildung 26: Anteil der Zusatzversicherten unter den Empfängern von Prämienverbilligung anhand von zwei Stichproben. Es wurden nur Spitalzusatzversicherungen ausgewertet.

Obwohl die Prämien für Zusatzversicherungen nicht durch die Prämienverbilligung subventioniert werden, gilt es zu überlegen, wie im Rahmen einer Neugestaltung der Prämienverbilligung mit der Tatsache umgegangen wird, dass einkommensschwache Haushalte Geld für teure und freiwillige Zusatzversicherungen ausgeben.

5.5 Auszahlungsmodalitäten

Die Prämienverbilligung wird heute einmal pro Jahr an die berechtigten Antragsteller ausbezahlt. Das ist zwar eine rechnerische Entlastung der Haushalte, die Prämienrechnung der Krankenkasse bleibt aber in ihrer Höhe unverändert und die Prämienverbilligung wird ihrer Wirkung nicht gerecht, sondern stellt eine Art „Weihnachtsgeld“ dar. Im Rahmen der laufenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes soll daher die Möglichkeit geprüft werden, die Prämienverbilligung direkt an die Krankenkasse auszuzahlen, damit diese dann den Versicherten

entsprechend reduzierte Prämien in Rechnung stellt. In diesem Sinne würde die Prämienverbilligung auch besser sichtbar und entlastet die Haushalte direkt bei den Gesundheitskosten.

In Diskussionen über die Höhe der Belastung durch die Krankenkassenprämie wird der Arbeitgeberbeitrag oft vergessen. Aus Sicht des Arbeitnehmers stellt er eine von vielen Zeilen in der Lohnabrechnung dar, welche kaum Beachtung findet. Idealerweise würde auch dieser Betrag vom Arbeitgeber an die Kasse überwiesen, so dass die Prämienrechnung der Versicherten auch um diesen Beitrag gemindert wird. Allerdings ist eine solche Umstellung mit einigen administrativen Umtrieben für die Arbeitgeber verbunden. Die Auszahlung als Festbetrag im Rahmen der Lohnzahlung ist heute die einfachste Variante.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Interpellationsbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Adrian Hasler